

## XI.

# Trunksucht und Trunkenheit in dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch<sup>1)</sup>.

## Kritische Betrachtung

von

**Dr. Ewald Stier,**

Stabsarzt, komm. zur Nervenklinik der Charité.



Die kritische Betrachtung derjenigen Bestimmungen des Vorentwurf, zu einem deutschen St.-G.-B., die den Psychiater interessieren, ist ebenso wie die kritische Betrachtung des ganzen Vorentwurfs eine Arbeit, wie sie erfreulicher kaum gewünscht werden kann. Denn alles, was wir seit Jahren und Jahrzehnten ersehnt und erhofft haben, ist, wenigstens so weit es prinzipieller Natur und vielleicht erreichbar ist, in diesem Vorentwurf enthalten. Besonders erfreulich ist dabei, dass die Verfasser des Vorentwurfs sich nicht auf den Standpunkt der radikalsten Verfechter der neuen strafrechtlichen Ideen gestellt und nicht den Versuch gemacht haben, ein Werk zu schaffen, das mit allen Prinzipien bricht, die seit vielen Jahrzehnten die Grundlage unseres Strafrechts gebildet haben, sondern dass sie, um ein altes Bild zu gebrauchen, neuen Wein in alte Schläuche gefüllt haben, dass sie also unter möglichster Beibehaltung der alten Formen und Grundsätze dennoch das Wesentlichste von den neuen Gedanken und Ergebnissen berücksichtigt haben, die im letzten Jahrzehnt durch die Juristen im engern Sinne des Wortes, durch die Kriminalstatistiker, die Nationalökonomie und nicht zum wenigsten durch die Psychiater zu Tage gefördert worden sind. Nur diese weise Mässigung bei der Abfassung des Vorentwurfs gibt uns eine Berechtigung zu der Hoffnung, dass das schöne Werk den

---

1) Nach einem Vortrage, gehalten in der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten am 14. März 1910.

langen Weg bis zum Entwurf und bis zum endgültigen Gesetz zurücklegen wird, ohne dass eine starke Welle der Reaktion auf halbem Wege das Beste von ihm verschlingt.

Ganz fortschrittlich gedacht, ganz im Geiste der neuzeitlichen Erungenschaften aufgebaut sind die Bestimmungen über die Trunksucht und Trunkenheit, die im Folgenden allein einer eingehenderen Besprechung unterzogen werden sollen. Dennoch glaube ich, dass gerade sie relativ wenig Widerspruch hervorrufen und eine im allgemeinen günstige Aussicht haben, wirklich Gesetz zu werden, da die Bedeutung des Alkohol-Missbrauchs für die Entstehung von Straftaten und die Notwendigkeit, hiergegen gesetzlich einzuschreiten, von den weitesten Kreisen unseres Volkes erkannt worden ist. Mehr als auf vielen anderen Gebieten dürfte es daher hier der Mähe wert sein, sich in Einzelheiten der geplanten Bestimmungen zu vertiefen und auf diese Weise vielleicht noch mitzuhelfen zur Schaffung eines nicht nur im Prinzip, sondern auch bis in die Einzelheiten hinein wirklich befriedigenden Gesetzes. Von diesem Wunsche, vielleicht eine kleine Verschönerung an den guten Grundgedanken des Vorentwurfs anzubringen, ist die folgende Betrachtung getragen und nur in diesem Sinne bitte ich alles Kritische in den folgenden Ausführungen zu beurteilen.

#### A. Trunksucht.

Das jetzt geltige Gesetz enthält nur eine einzige Bestimmung über die Trunksucht. Sie findet sich in:

§ 361. 5: „Mit Haft wird bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang dergestalt hingibt, dass er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörden fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss.“

Zu dieser Bestimmung gehört untrennbar hinzu § 362, in dem angeordnet wird, dass die nach § 361. 3 bis 8 Verurteilten der Landespolizeibehörde überwiesen werden können zur Verschickung in ein Arbeitshaus auf die Dauer bis zu 2 Jahren.

Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen ordnet der neue Vorentwurf an:

§ 43: „Ist eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen, so kann das Gericht usw. . . .“ „Ist Trunksucht festgestellt, so kann das Gericht neben einer mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstrafe die Unterbringung des Verurteilten in einer Trinker-Heilanstalt bis zu seiner Heilung,

jedoch höchstens auf die Dauer von 2 Jahren anordnen, falls diese Massregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Auf Grund dieser Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie ist befugt, den Untergebrachten im Falle seiner früheren Heilung auch vor dem Ablauf der bestimmten Zeit aus der Anstalt zu entlassen.“

Implicite gehört ferner zu den Bestimmungen über Trunksucht auch § 65. 1. Satz 2: „... „War der Grund der Bewusstlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden auf den Freigesprochenen oder ausser Verfolgung Gesetzten ausserdem die Vorschriften des § 43 über die Unterbringung in eine Trinkerheilstätte entsprechende Anwendung.“

Denn in der Mehrzahl der Fälle, wo das Gericht von der in diesem Satz gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht, wird nicht einfache Trunkenheit, sondern wirkliche Trunksucht vorliegen.

Das, was in diesen Bestimmungen über die Behandlung der Trunksucht wirklich neu ist und was am schärfsten den Fortschritt von den Grundsätzen des alten Rechts zu denen des neuen wiedergibt, das ist zunächst der gesetzlich festgelegte Zwang für den Richter, bei der Beurteilung eines Delikts nicht nur mit der Feststellung des Tatbestandes sich zu begnügen, sondern ausserdem die subjektiven, in der Person des Täters liegenden Momente mit zu berücksichtigen. Eine derartige Berücksichtigung wird in dem geltenden Recht nicht prinzipiell verlangt zur Urteilsfindung; sie ist nur in einigen wenigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich enthalten und kommt im übrigen nur in Frage bei der Zumessung des Strafmasses innerhalb des Strafrahmens, sowie bei der Frage der Zubilligung mildernder Umstände. Wenn nun jetzt im allgemeinen Teil des Vorentwurfs die Worte stehen „Ist eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen . . .“ und „Ist Trunksucht festgestellt . . .“, so liegt darin das Gebot für das Gericht, ohne Ausnahme, in allen Fällen, darauf zu fahnden, ob nicht etwa eine vorübergehende oder dauernde psychische Veränderung der genannten Art bei dem Täter zurzeit der Straftat vorlag und bestimmd auf Art und Charakter der Handlung eingewirkt habe.

Diese Forderung des Zwanges zur Nachforschung nach dem geistigen Zustand des Täters zur Zeit der Tat ist von psychiatrischer Seite immer und immer als eine der wichtigsten Forderungen erhoben worden und ich selbst habe an anderer Stelle auf ihre Notwendigkeit kurz vor dem Erscheinen des Vorentwurfs gerade noch nachdrücklich

hingewiesen.<sup>1)</sup> Die Erfüllung dieses Wunsches bedeutet eine Änderung der prinzipiellen Stellungnahme des Vorentwurfs zu der Frage nach dem Zweck der Strafe und charakterisiert sich, medizinisch ausgedrückt, als ein Übergang von der bisherigen symptomatologischen zu einer ätiologisch-prophylaktischen Behandlung des Verbrechens. Der Vorentwurf geht hierbei also den gleichen Schritt vorwärts, wie die medizinische Wissenschaft, als sie z. B. das Bemühen aufgab, bei den Krankheiten das Fieber als solches zu bekämpfen und statt dessen die Ursachen des Fiebers zu erforschen begann und diese Ursachen des Fiebers allein zu beseitigen sich bestrebte. Ja, der Vergleich ist noch in weiterem Umfang anwendbar; denn ebenso wie wir auch heute erst in einem Teil der Krankheiten in der glücklichen Lage sind, dass wir die Ursachen kennen und eine Bekämpfung dieser Ursachen möglich ist, in den übrigen Fällen uns aber begnügen müssen, die den Kranken am meisten störenden und quälenden Krankheitssymptome zu beseitigen, so ist auch im Strafrecht die Zeit noch weit ab, wo man auf eine symptomatische Behandlung des einzelnen Delikts ganz verzichten und nur sein Augenmerk auf die Beseitigung der Ursachen des Verbrechens richten kann; aber jeder, auch der kleinste Schritt, der uns diesem idealen Ziele nähert, ist mit Freude zu begrüßen und eröffnet weite und frohmachende Perspektiven.

Eine zweite, meines Erachtens gleichfalls bemerkenswerte Änderung der Stellungnahme zu den Grundprinzipien des Strafrechts finden wir in dem § 43 in der Tatsache, dass als Massnahme präventiver Natur gegen die Trunksucht ein Heilverfahren in einer Heilanstalt auf gerichtlichem Wege angeordnet werden kann. Mit dieser Anordnung des Heilverfahrens ist aber ausdrücklich anerkannt, dass die Trunksucht ein krankhafter Zustand ist und dass dieser krankhafte Zustand als solcher die Ursache vieler Straftaten darstellt. Das ist eine Auffassung, die mit der rein indeterministischen Grundauffassung des geltenden Strafrechts in deutlichem und greifbarem Widerspruch steht und eine weitreichende Konzession an die Richtigkeit der von naturwissenschaftlicher, ärztlicher und speziell psychiatrischer Seite gewonnenen Erfahrungen und Anschauungen bedeutet.<sup>2)</sup> Dass eine solche Deutung gerade dieser Be-

1) Stier, Die Bekämpfung des Verbrechens in der Armee. Archiv f. Militärrecht. I. Heft 2. 1909. S. 89.

2) Hinweisen möchte ich bei dieser Gelegenheit darauf, dass es mir zwar richtig und konsequent zu sein scheint, wenn das geltende, auf indeterministischer Grundlage sich aufbauende Recht das Vorhandensein einer „freien Willensbestimmung“ im § 51 zum Scheidungsprinzip macht zwischen strafbaren und nicht strafbaren Handlungen, dass aber diese Konsequenz verloren

stimmung über die Anordnung des Heilverfahrens nicht fälschlich aus den Worten des Vorentwurfs herausgelesen ist, das beweisen die beigegebenen Motive (I. S. 158), die klar betonen, dass diese Massnahme hervorgegangen ist aus der allmählich gewonnenen Einsicht in den Zusammenhang zwischen Alkoholmissbrauch und Begehung strafbarer Handlungen und dass sie gedacht ist als Erfüllung von Forderungen, die besonders von Vertretern der medizinischen Wissenschaft erhoben worden sind.

Enthält diese Anordnung eines Heilverfahrens, dessen Dauer in keinem Verhältnis steht zu der Schwere der Straftat, schon ausser anderem die Abkehr von dem reinen Standpunkt der Vergeltung, so tritt diese prinzipielle Wendung noch deutlicher zutage in der Tatsache, dass hier durch Gerichtsbeschluss ein Mensch auch gegen seinen Willen von einer Krankheit geheilt werden soll. Die Verfasser des Vorentwurfs haben sich also nicht gescheut, einen erheblichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Persönlichkeit zuzulassen und diesem Selbstbestimmungsrecht dann eine Grenze zu ziehen, wenn es zum Schutze der Allgemeinheit notwendig erscheint. Dieser Gedanke des sozialen Schutzes als einer Pflicht des Staates, der schon in den Gesetzen zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten vom 30. 6. 00 und vom 28. 8. 05 in milder Weise Ausdruck gefunden hat, wird hier in das Strafrecht übernommen und tritt uns als ein neues Prinzip bei der Verhängung von Strafen hier zum erstenmal entgegen. Auch dieser Schritt kann als ein ebenso folgenschwerer, wie erfreulicher, aufrichtig und freudig begrüßt werden. —

Betrachten wir nun die Bestimmungen über die Trunksucht im einzelnen, so taucht für uns Aerzte, als uns persönlich interessierend, zunächst die Frage auf, wessen Aufgabe es sein wird, im konkreten Falle die Trunksucht als solche festzustellen. Die Worte des Vorentwurfs „ist Trunksucht festgestellt . . .“ deuten darauf hin, dass dem Gericht über die Art und Weise der Feststellung der Trunkenheit Vorschriften nicht gemacht werden sollen, dass es also in jedem Falle dem Gericht freistehen solle, ob es diese Frage selbst entscheiden oder Sachverständige dazu heranziehen will. Was von beiden in der Praxis geschehen wird, ist in erster Linie davon abhängig, in welcher Weise der Begriff der Trunksucht definiert wird Ueber diese Frage aber gibt die

---

geht, wenn der Vorentwurf an dieser Scheidung im § 63 festhält, obwohl seine eigentliche Grundlage verlassen worden und deterministische Prinzipien überall in ihm enthalten sind. Auch aus diesen theoretischen Gründen scheint mir daher die Beseitigung der „freien Willensbestimmung“ aus dem § 63 des Vorentwurfs unbedingt geboten zu sein.

„Begründung“ klare Auskunft. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des R. G. IV vom 27. 10. 02 wird der Begriff der Trunksucht dahin festgestellt, dass darunter zu verstehen ist „ein durch fortgesetzten Alkoholmissbrauch erworbener, derartig krankhafter Hang zum übermässigen Trinken, dass der Trinker die Kraft verloren hat, dem Anreiz zu übermässigem Genusse geistiger Getränke zu widerstehen“. Im Zentrum dieser Begriffsbestimmung steht der Begriff eines krankhaften Hanges zum übermässigen Trinken; es muss also als wahrscheinlich angenommen werden, dass wenigstens in einem Teil der Fälle das Gericht den für Fragen der Krankheit zuständigen Sachverständigen, nämlich den Arzt, befragen wird. Ob eine derartige Befragung häufig stattfinden wird, ist mir allerdings trotzdem fraglich, da nach meiner persönlichen Erfahrung das Gericht gerade in Fragen des Alkoholmissbrauchs verhältnismässig oft sich selbst für kompetent zur Beurteilung erklärt.

Wenn wir nun als Aerzte in einem konkreten Fall gefragt werden, ob bei einem Mann, der ein Delikt in der Trunkenheit begangen hat, Trunksucht in dem eben definierten Sinn vorliegt, so werden wir auf Grund der gegebenen Definition, die den krankhaften Hang zum Trinken und die verringerte Widerstandskraft gegen den Anreiz zum Trinken als die Hauptkriterien anführt, in der Mehrzahl der Fälle leicht und glatt eine Antwort finden, nämlich in allen den Fällen, wo der vorliegende krankhafte Zustand zweifellos als die Folge des vermehrten Alkoholgenusses anzusehen ist. Sehr viel schwieriger wird jedoch die Beurteilung der Frage werden in den Fällen, wo das Primäre nicht der Alkoholmissbrauch, sondern der abnorme geistige Zustand gewesen ist und die Neigung zu vermehrtem Alkoholgenuss erst die Folge dieses krankhaften Zustandes ist. Dass derartige Fälle gar nicht so selten und jedenfalls viel häufiger sind, als der diesen Fragen Fernerstehende glaubt, das zeigt uns nicht nur die psychiatrische Erfahrung alltäglich, sondern das habe ich auch bei Leitung der Berliner Fürsorgestelle für Alkoholkranke immer von neuem zu erfahren reichlich Gelegenheit gehabt. Für derartige kompliziertere Fälle wird die Frage auftauchen, ob die im allgemeinen zweifellos ärztlich befriedigende obige Definition der Trunksucht ganz ausreichend ist, und es werden sich vielleicht auch Divergenzen zwischen der Anschauung des Arztes und des Richters ergeben. Ich glaube jedoch auf Grund einer recht reichen Erfahrung in der Beurteilung von Alkoholdelikten, dass die Schwierigkeiten der ärztlichen Begriffsfeststellung sich relativ leicht werden überwinden lassen und dass der Arzt und der Richter über diese Frage im allgemeinen sehr viel leichter zu einem Ausgleich der An-

schauungen gelangen werden, als es jetzt für ähnliche Fragen der Fall ist. Denn in den Fällen, wo wir den Alkoholmissbrauch als die Folge von geistiger Veränderung ansehen müssen, liegt die Ursache wohl ausnahmslos in geistigen Krankheitszuständen — periodische Manie, periodische Melancholie, zirkuläres Irresein, zyklothymische und andere Formen der psychopathischen Konstitution usw., — haben aber solche Krankheitszustände unter dem Einfluss des Alkohols zu Straftaten geführt, dann erscheint es wohl immer berechtigt, wenn nicht vom § 43, so doch wenigstens von den §§ 63 und 65 des Vorentwurfs Gebrauch zu machen; es wird sich also praktisch nur um die Frage handeln, ob der Täter in eine Trinker- oder in eine sonstige Heilanstalt zwangswise gebracht werden soll, und über diese Frage wird eine Verständigung zweifellos unendlich viel leichter möglich sein als jetzt, wenn es sich bei Schwerbetrunkenen nur um die Frage handelt, ob sie verurteilt oder nach § 51 St. B. G. gänzlich freigesprochen werden sollen.

Nicht ganz so einfach liegen die Verhältnisse bei dem zweiten Problem, das durch den § 43 aufgerollt wird und dass gleichfalls ärztlich in hohem Masse interessiert. Es ist das die Bestimmung, dass der in die Trinker-Heilanstalt Verbrachte dort bleiben soll „bis zu seiner Heilung“, mit der Zusatzbestimmung, dass die Dauer des Aufenthalts höchstens 2 Jahre betragen darf und die Landespolizeibehörde „im Falle seiner früheren Heilung“ auch vor dem Ablauf der bestimmten Zeit die Entlassung verfügen kann.

Diese Bestimmung erscheint zunächst konsequent und vom juristischen Standpunkt aus völlig verständlich. Denn sie geht aus von der Annahme, dass die Trunksucht eine Krankheit ist, die eben, da sie Ursache von Verbrechen ist, zwangswise durch Gerichtsbeschluss zur Heilung gebracht werden soll. Der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Verurteilten erscheint berechtigt, solange als die Krankheit besteht, er wird zur unberechtigten Härte in dem Augenblick, in dem der krankhafte Zustand geheilt, die Gefahr, dass weitere Verbrechen aus der Krankheit hervorgehen, also beseitigt ist. Schon ohne Hinzuziehung der ärztlichen Erfahrung ergibt jedoch eine genaue Betrachtung der Tatsachen, dass ein derartiger Standpunkt und die daraus resultierenden Massnahmen praktisch undurchführbar sind. Denn wenn das Wesen der Trunksucht darin besteht, dass der Betroffene einen krankhaften Hang hat zum Trinken, und dass seine Widerstandskraft gegen den Anreiz dazu krankhaft herabgesetzt ist, dann kann man ein Urteil über das Vorliegen der Trunksucht nur dann gewinnen, wenn der betreffende praktisch in der Lage ist, die Beseitigung dieses Hanges und Wiederherstellung der Widerstandskraft gegen den Anreiz zum Trin-

ken zu erweisen. Beides aber ist ausgeschlossen in der Zeit, wo dem Trunksüchtigen zwangsweise der Alkohol entzogen wird und ein Anreiz zum Trinken überhaupt nicht besteht, also während der ganzen Zeit des Aufenthalts in der Trinker-Heilanstalt.

Auch die Heranziehung ärztlicher Sachverständiger wird zur Beantwortung dieser Frage nicht viel helfen. Denn während des Aufenthalts in einer Anstalt kann zwar leicht und sicher festgestellt werden, ob bei einem Trinker diejenigen krankhaften Erscheinungen geheilt sind, die als Nebenerscheinungen der Trunksucht fast nie fehlen, nämlich das Zittern, das übermässige Schwitzen, die Verdauungsstörungen und in schweren Fällen die Entzündung der Nerven, die Angstzustände, Sinnestäuschungen und ähnliches, ja, es ist auch möglich, ein Urteil darüber abzugeben, ob die geistigen Kräfte im ganzen sich gebessert haben und eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Trinker von jetzt an etwas widerstandsfähiger sein wird gegen den Anreiz zum Alkohol. Alles, was darüber hinausgeht, ist aber nicht, auch nicht durch die beste ärztliche Kunst zu beantworten, ganz besonders ist es unmöglich zu entscheiden, ob der Betreffende von seinem krankhaften Hang zum Alkohol geheilt ist und ob er wirklich Widerstand wird leisten können gegen die Verführung zum Trinken, gerade das letztere hängt in hohem Masse ab von dem Milieu, in das der Trinker nachher hineinkommt, also von der Intensität eben dieses Anreizes zum Alkoholmissbrauch.

Aus ärztlichen sowohl wie aus allgemein praktischen Gründen erscheint es mir danach nicht angängig, die Tatsache der Heilung als Voraussetzung zur Entlassung zu verlangen. Ja, auch aus anderen Gründen erscheinen mir die Bestimmungen über die Ueberweisung in eine Trinker-Heilanstalt als unvollständig und dem Bedürfnis nicht entsprechend ausgearbeitet. Denn durch das Auseinanderfallen derjenigen Behörden, die die Ueberweisung anordnen und derjenigen, die die Kosten für den Aufenthalt tragen und über die Entlassung verfügen, wird die Einheitlichkeit der Massnahmen in hohem Masse gefährdet und die Erfahrung lehrt, dass immer, wenn Kostenfragen in betracht kommen, auch die besten humanitären und sozialen Absichten der Gesetzgeber Gefahr laufen, unausgeführt zu bleiben oder ins Gegenteil umzuschlagen. Diese Gefahr ist in dem vorliegenden Falle um so grösser, als Bestimmungen darüber fehlen, was mit den rückfälligen Trinkern, die also auch nach Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt ihre alten Lebensgewohnheiten fortsetzen, geschehen soll. Die in der „Begründung“ (S. 161) ausgesprochene Erwartung, dass die weitere Festhaltung des Trinkers in solchem Falle durch die Entmündigung geschehen werde, muss von allen Kennern der Verhältnisse als ein schöner Glaube ange-

sehen werden, dem die wirklichen Verhältnisse durchaus nicht entsprechen. Die Erfahrung lehrt vielmehr, dass die Kommunen den Antrag, die alten Trinker zu entmündigen, nicht stellen, weil die Entmündigung Unkosten macht und der einzige Nutzen solcher Entmündigungen die erleichterte Möglichkeit ist, den Mann in einer Anstalt festzuhalten. Dieses Festhalten in einer Anstalt aber kostet wieder Geld und gerade das möchten die Kommunen ersparen, ein Wunsch, der an sich sehr begreiflich ist bei den stets wachsenden Anforderungen an die Gemeinden, der aber falsch ist in seiner Anwendung auf alte Trinker, da diese ohne Internierung im allgemeinen noch mehr Kosten machen, als innerhalb einer Anstalt. Es wird aber lange dauern, bis die Gemeinden erkennen, durch welche Massnahmen sie in Wirklichkeit am besten fahren und solange die Einsicht von dem Nutzen der richtigen Behandlung der Trinker von den Gemeinden nicht ganz erfasst ist, so lange wird ohne gesetzlichen Zwang eine Entmündigung der Trinker im allgemeinen nicht erfolgen.

Da die „Begründung“ nur eine Beigabe des Vorentwurfs ist, wird also ein Hinweis auf die Möglichkeit der Entmündigung der rückfälligen Trinker in dieser Begründung nicht ausreichen und es wird nötig sein, dieses letzte Mittel ausdrücklich durch das Gesetz selbst anzutreten, und zwar umso mehr, als ja durch die zeitliche Begrenzung der Ueberweisung in eine Trinker-Heilstätte auf 2 Jahre die Möglichkeit einer weiteren Festhaltung eines alten Trinkers gänzlich ausgeschlossen ist, tatsächlich aber ein erheblicher Teil dieser Leute auch dann nicht als geheilt anzusehen ist.

Statt durch diese eben skizzierten Bestimmungen des Vorentwurfs über die Behandlung der Trunksüchtigen, die meines Erachtens theoretisch und praktisch nicht geeignet sind, eine wirkliche Waffe zu schaffen gegen die Trunksucht, würde nun nach meinem Dafürhalten das erstreute Ziel erreicht werden können, wenn jede vorzeitige Entlassung aus der Trinker-Heilanstalt nur auf Widerruf erfolgte und die Entlassung selbst statt von der Heilung lieber von dem Nachweis des abstinenter Lebens abhängig gemacht würde. In diesem ersten Vorschlag bin ich ganz einer Ansicht mit Göring<sup>1)</sup> und Aschaffenburg<sup>2)</sup>, in dem zweiten fast einer Ansicht mit dem letzteren. Es ist

1) Göring, Der Vorentwurf zu einem Deutschen St.-G.-B. von 1909 und die Wünsche eines Psychiaters. Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft XXX. 5. 1910. S. 593.

2) Aschaffenburg, Der Vorentwurf zu einem Deutschen St.-G.-B. Kritische Betrachtung vom Standpunkt des Psychiaters aus. Deutsche med. Wochenschr. 1909. No. 48—49.

an sich ein Unding, einen Mann in einer Trinker-Heilanstalt Monate oder Jahre hindurch auf Kosten anderer Leute zu verpflegen und ihn dann ohne Aufsicht, ohne Kontrolle den Gefahren eines Lebens auszusetzen, in dem er früher Schiffbruch gelitten hat. Das ganze Milieu, in das der Mann zurückkommt, die Trinksitten unseres Volkes, die grosse Verführung durch die vielfache Gelegenheit zum Trinken bringen den Mann, wie die Erfahrung tausendfältig zeigt, in ganz kurzer Zeit trotz vielleicht bester Vorsätze in das alte Fahrwasser, und ein Gesetz, das nur diese Heilstätten-Behandlung anordnet, den Mann nachher aber nicht schützt, muss und wird als ein Schlag ins Wasser wirken. Die einzige Rettung, die es in Wirklichkeit für einen Trinker gibt, ist die völlige Abstinenz von jeglichem Alkohol. Diese kann aber, wenigstens von einem den sozialen Schichten unserer Handarbeiter angehörigen Mann, nur durchgeführt werden durch den Anschluss an einen Abstinentenverband, in dem die sonst allmächtige Verführung ausgeschaltet ist, und im Gegenteil, der Verkehr mit Gleichgesinnten die vorhandenen guten Vorsätze stärkt. Der unmittelbare Uebergang vom chronischen Alkoholmissbrauch zur totalen Abstinenz gelingt aber für gewöhnlich nicht, da der Gewohnheitstrinker körperlich und geistig so zerrüttet ist, dass er nicht mehr die Kraft aufbringt, selbst in diesem Verband abstinent zu leben. Ihm diese Kraft wiederzugeben, dazu ist die Trinker-Heilstätte der beste Ort und in unserer Trinker-Fürsorgestelle hier in Berlin ersuchen wir erst dann irgend welche Verbände die Kosten für die Ueberweisung eines Trinkers in eine Trinker-Heilstätte zu übernehmen, wenn der betreffende Mann vorher mit Vertretern eines Abstinenzverbandes — meist des Guttempler-Ordens — in Verbindung getreten ist und den festen Vorsatz ausgesprochen hat, in diesen Orden einzutreten. Wir sorgen dann dafür, dass der Mann unmittelbar nach der Entlassung aus der Heilstätte in den Orden eintritt und können bei dieser Methode schon auf Heilerfolge zurückblicken.

Eine solche Methode liesse sich ohne Schwierigkeit gesetzlich einführen. Man brauchte nur den Eintritt in einen Abstinenzverband den Leuten dadurch etwas schmackhafter zu machen, dass man für diesen Fall eine Abkürzung des Aufenthalts in der Heilstätte gewährt. Aus ärztlichen Gründen erscheint es erforderlich, die Mindestzeit des Aufenthalts auf etwa 3 Monate zu begrenzen, von da an aber berechtigt, eine widerrufliche Entlassung zu gestatten, wenn der betreffende einem Verbande der genannten Art beitritt. Von dieser Erlaubnis würde, wie ich nach meinen Erfahrungen bestimmt sagen kann, ein ausserordentlich grosser Prozentsatz der Trinker Gebrauch machen. Der Nutzen dieser

Massnahme aber wäre sehr gross. Einmal werden nämlich die Kosten für die Unterbringung in die Trinker-Heilstätte dadurch wesentlich verringert, andererseits wächst die Garantie für Erreichung des erstrebten Ziels ausserordentlich. Denn das Damoklesschwert der Wiedereinziehung in die Trinker-Heilstätte wirkt neben dem guten Einflusse des Ordens sebr förderlich auf die Innehaltung des Gelübdes der Abstinenz. Natürlich aber wird es auch nach Einführung eines solchen Modus noch räudige Schafe geben, die dennoch rückfällig werden. Es wäre also eine Ergänzung der Bestimmungen nötig, die etwa dahin geht, dass im Rückfall — ob man schon die Ausweisung aus dem Orden als Rückfall bezeichnen will oder erst die erneute Begehung einer Straftat, ist praktisch ohne grosse Bedeutung, da fast immer das Zweite auf das Erste schnell folgen wird — beim erstenmal Entmündigung eintreten kann, beim zweiten Rückfall dagegen eintreten muss. Die Höchstgrenze eines zweijährigen Aufenthaltes in einer Trinker-Heilanstalt könnte dann ohne Schaden beibehalten werden, da nach dieser Zeit ein Erfolg durch weiteren Aufenthalt doch nicht mehr zu erwarten ist, nur wäre es später nötig, durch Bestimmungen, die nicht in das St. G. B. gehören, die Behörden zu zwingen, auch für die Unterbringung entmündigter Trinker zu sorgen. Die Hauptmittel dazu sind Generalvormundschaft für alle Trinker und Ueberweisung in eine Irrenanstalt.

Der naheliegendste Einwand gegen den Gedanken, den halb erzwungenen Beitritt zu einem Abstinentenverband als Grund zur vorzeitigen Entlassung aus der Trinker-Heilanstalt zu wählen, besteht darin, dass es Abstinentenvereine bisher nur in grösseren oder mittleren Städten und überhaupt noch nicht in allen Gegenden Deutschlands gibt. Es würden also diejenigen benachteiligt, in deren Wohnort solche Vereinigungen noch nicht existieren.

Die Kraft eines solchen Einwands scheint mir jedoch nicht allzu gross zu sein; denn einmal sind Abstinentenvereine allerorts im Entstehen begriffen und werden, besonders wenn das Gesetz in der erwähnten Form gestaltet würde, bis zur Zeit seines Inkrafttretens in noch viel mehr Orten vorhanden sein, andererseits könnte bei solchen Leuten, in deren Heimat derartige Vereine noch fehlen, der Anschluss daran ersetzt werden durch das ohnedies schriftlich abgegebene Versprechen, von jetzt an total abstinent zu leben. Voraussetzung wäre nur, dass der Bruch des Versprechens die gleichen Folgen der Rückfallstrafe bei Behandlung hätte wie bei den aus dem Guttempler-Orden wieder Ausgeschiedenen.

Als weitere Ergänzung zur wirksameren Gestaltung des Kampfes gegen die Trunksucht möchte ich schliesslich eine leichte Steigerung

der Mahnung an das Gericht zur Anwendung dieser Massnahmen für wünschenswert erachten. Während die Begründung Wert darauf legt, dass das Gericht rein fakultativ nach pflichtmässigem Ermessen — „so kann das Gericht anordnen . . .“ — die Ueberweisung in eine Trinker-Heilstätte verfügt, dürfte es doch empfehlenswert sein, an die Stelle des Wörtchens „kann“ zu setzen, „hat das Gericht anzuordnen“. Der auf diese Weise geschaffene Zwang ist noch immer äusserst gering, da der letzte Satz des § 43. 1 „falls diese Massregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“, ja in sich schon eine starke Einschränkung enthält. Ohne diese vorgeschlagene leichte Steigerung aber könnte es geschehen, dass die Gerichte, besonders wenn die ersten Versuche der „Heilung“ der Trinker misslingen, von den ganzen so vortrefflich gemeinten Bestimmungen des § 43 gar keinen oder einen ganz ungenügenden Gebrauch machen.

Der zweite wesentliche Einwand, den ich gegen die Fassung des § 43 erheben möchte, richtet sich gegen die Worte „neben einer mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstrafe“. In diesen Worten liegt eine doppelte Beschränkung der Anwendungsfähigkeit des Paragraphen, nämlich nach oben und nach unten. Nicht angängig ist also nach diesen Bestimmungen die Ueberweisung in eine Trinker-Heilanstalt bei Verurteilung zu Zuchthaus, nicht angängig auch bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer als zwei Wochen und bei Strafen, die nicht Freiheitsstrafen sind.

Bezüglich des ersten Punktes findet sich in der Begründung die für mich nicht recht verständliche Ansicht ausgesprochen, dass „bei längere Zeit andauernden Strafen schon durch deren Vollzug selbst“ eine Heilung von Trunksucht zu erwarten sei, „besonders wenn bei der Strafvollstreckung künftighin noch mehr als es bereits der Fall ist, auf eine zweckentsprechende Behandlung dem Trunk ergebener Gefangener Bedacht genommen wird“. „Diese Erwägung hat dazu geführt, die Unterbringung in eine Trinker-Heilanstalt neben der Zuchthausstrafe auszuschliessen“. Die in diesen Sätzen ausgesprochene Hoffnung muss durchaus als trügerisch bezeichnet werden. Denn die Erfahrung der Praxis zeigt schon heute, dass die alten aus den Zuchthäusern entlassenen Trinker durchaus nicht als geheilt und gebessert heimkehren, sondern dass sie so gut wie ausnahmslos schnell undrettungslos dem alten Laster versfallen; und in welcher Weise es möglich sein soll, bei der Strafvollstreckung auf eine „zweckentsprechende Behandlung“ alter Trinker besonders Bedacht zu nehmen, das ist leider in der Begründung nicht näher ausgeführt. Persönlich stehe ich, gestützt auf die Erfahrungen einer

längerer ärztlichen Tätigkeit an einem grossen Gefängnisse, derartigen Hoffnungen absolut skeptisch gegenüber, da jede Behandlung nach dieser Richtung mit einer Kräftigung des Körpers, also reichlicher Ernährung, mässiger Arbeit und viel Aufenthalt in freier Luft beginnen müsste, alles dreies aber als Ausnahmezugeständnis an einzelne Gefangene, und zwar an die alten Trinker unter den Gefangenen praktisch wohl auf die schwersten Bedenken stossen würde.

Hinzukommt aber das weitere Bedenken, dass die Erziehung zur Abstinenz, die in Wirklichkeit nur durch den Anschluss an einen Abstinentenverband erreicht werden kann, in dem Vorentwurf deshalb nur von der Zuchthausstrafe erwartet wird, weil diese als die generell am längsten dauernde angesehen wird. Auch hier scheint mir eine kleine Inkonsequenz vorzuliegen; denn nach den §§ 16 und 19 ist die Höchstdauer von Gefängnisstrafen 5 Jahre, die Haftstrafe kann sogar eine lebenslängliche sein, während der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe 1 Jahr beträgt. Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass unsere Gerichte eine zunehmende Tendenz haben, bei der Verhängung der Strafe an der untersten erlaubten Grenze zu bleiben und zwar um so mehr, je härter die Strafe an sich beschaffen ist. Es ist also zu erwarten, dass späterhin ebenso wie jetzt die kurzen Zuchthausstrafen von 1—2 Jahren weitaus häufiger zur Anwendung kommen werden, als die langfristigen. Wir hätten dann den eigenartigen Zustand, dass Jemand zwar neben 5jährigem Gefängnis, neben 15jähriger, ja sogar neben lebenslänglicher Haftstrafe zur Ueberweisung in eine Trinker-Heilstätte verurteilt werden darf, neben einer einjährigen Zuchthausstrafe aber nicht. Einer derartigen Einschränkung dürfte daher sowohl aus theoretischen Bedenken der Inkonsequenz, als auch aus praktischen ärztlichen Gründen nicht ohne weiteres zuzustimmen sein.

Ganz ähnlich liegt es bei der Begrenzung nach unten. Diese ist, wie wir aus der Begründung erfahren, deshalb gewählt, weil die Unterbringung in einer Trinker-Heilanstalt doch mit der Unterbringung in einem Arbeitshaus immerhin die Freiheitsentziehung, die Einsperrung in einer Anstalt, gemein hat. „Es erschien deshalb angemessen, auch sie nur wegen strafbarer Handlungen von einer gewissen Erheblichkeit eintreten zu lassen“.

Ein solcher Vergleich mit der Ueberweisung in ein Arbeitshaus, wie er hier angestellt wird, erscheint durchaus begreiflich für den Verfasser des Vorentwurfs, der gewöhnt ist, bis heute mit dem vorliegenden Gesetz, speziell dem § 361. 5, zu arbeiten. Es ist aber doch zu bedenken, dass in dem Augenblick, wo der Vorentwurf Gesetz wird, das jetzige St.-G.-B. nur noch historischen Wert hat. Es ist demnach ohne

Belang, ob dann die Einzelheiten des neuen Gesetzes mit dem alten übereinstimmen; von grösster Bedeutung ist es dagegen dann, ob die Bestimmungen des neuen Gesetzes unter sich in völliger Harmonie stehen. Diese Harmonie erscheint aber nicht genügend gewahrt, wenn nach § 65 auch solche Betrunkene, also auch Trunksüchtige, in eine Trinker-Heilanstalt überwiesen werden können, die wegen Bewusstlosigkeit freigesprochen oder ausser Verfolgung gesetzt worden sind. Denn wir hätten dann das eigenartige Bild, dass der Freigesprochene schlechter gestellt ist, als der zu einer kleinen Strafe Verurteilte, ein Zustand, der zu wenig erfreulichen Konsequenzen führen würde. Ja, auch zu der Schwere der Straftat stände die Möglichkeit der Ueberweisung in eine Trinker-Heilanstalt in keinem Verhältnis. Denn es würde nach dem Vorentwurf möglich sein, einen Mann in die Trinker-Heilstätte zu überführen, der ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen begangen hat, aber wegen Bewusstlosigkeit freigesprochen ist; das Gleiche aber wäre nicht möglich, wenn er wegen des gleichen Verbrechens zu Zuchthaus verurteilt worden ist. Nicht möglich wäre die Ueberführung ferner, wenn er ein Vergehen begangen hat, für das eine Fahrlässigkeitsstrafe existiert und wenn er wegen Bewusstlosigkeit zur Zeit der Tat für das Vergehen mit einer Strafe bedacht ist, die unter 14 Tagen Gefängnis liegt; möglich dagegen, wenn er bei Begehung des gleichen Delikts für nicht bewusstlos befunden und deshalb mit einer Strafe bedacht wird, die höher ist als 14 Tage Gefängnis. In dem ersten dieser Fälle wirkt also die Bewusstlosigkeit so ein, dass er ungünstiger, in dem zweiten Falle, dass er günstiger gestellt ist bezüglich einer Unterbringung in einer Trinker-Heilanstalt. Auf die weitere Komplizierung des Bildes, die sich durch Hinzunahme aller Bestimmungen der §§ 64 und 65 in dieser Frage ergeben würde, komme ich nachher zurück bei Besprechung des § 64 und habe dort eine Tabelle aufgestellt, aus der die Kompliziertheit dieser Bestimmungen am klarsten in die Augen springt.

Aus dem bisher Gesagten dürfte aber schon hervorgehen, dass diese Kompliziertheit der verschiedenen Ueberweisungsmöglichkeiten innerlich nicht berechtigt ist und praktisch zu Konsequenzen führen würde, die sicher nicht von den Verfassern des Vorentwurfs beabsichtigt sind, da in der Begründung dieser Schwierigkeiten nirgends gedacht ist. Es dürfte daher berechtigt sein, eine Änderung dieser Bestimmungen zu befürworten und zwar scheint mir der einfachste Weg der zu sein, dass dem Gericht das Recht eingeräumt würde, in allen Fällen, wo eine Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen und Trunksucht festgestellt ist, den Täter in eine Trinker-Heilanstalt überführen zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob er wegen Bewusstlosigkeit ausser Verfolg

gesetzt bzw. freigesprochen oder ob er zu irgend einer Strafe verurteilt worden ist. Dem pflichtmässigen Ermessen des Gerichts bliebe es dann überlassen, die hierfür geeigneten Fälle auszuwählen unter Beibehaltung der Einschränkung auf diejenigen, bei denen diese Massregel erforderlich erscheint, um sie wieder an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Der schwer zu verstehende 2. Satz des § 65 würde bei einer solchen Fassung der Bestimmung entbehrlich.

Einwendungen gegen eine derartige, mehr einheitliche Fassung der Bestimmungen erscheinen mir kaum denkbar. Fassen wir die Ueberweisung in eine Trinker-Heilanstalt als eine Abwehrmassregel der Staatsgewalt auf zur Verhütung von Verbrechen und gestehen wir dem Staate überhaupt das Recht zu, solche Massregeln gegen Trunksüchtige anzuwenden, dann erscheint es nur konsequent, wenn die Massregel auch gegen jeden Trunksüchtigen anwendbar ist, da jeder Trunksüchtige nach ärztlicher und strafrechtlicher Erfahrung in jedem Augenblick kriminell werden kann. Wird nun das Recht auf gerichtliche Ueberweisung in eine Trinker-Heilanstalt, wie es für ein St.-G.-B. selbstverständlich ist, eingeengt auf diejenigen Fälle, in denen der Trunksüchtige de facto eine Straftat begangen hat, dann dürften alle Bedingungen für Berechtigung der Ueberweisung gegeben sein und eine weitere Einschränkung auf Verurteilung zu bestimmten Strafen oder Freisprechung wegen Bewusstlosigkeit nur verwirrend und daher nicht zweckdienlich wirken.

## B. Trunkenheit.

### I. Trunkenheit ohne Straftat.

Neu ist in dem Entwurf die Androhung von Strafen für die Trunkenheit an sich und zwar in den Fällen, wo sie als grobe und wo sie als gefährliche Trunkenheit sich charakterisiert. Die entsprechenden Bestimmungen lauten:

§ 309. 6: Mit Geldstrafen bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu einem Monat wird bestraft, wer in einem Zustand selbstverschuldeter Trunkenheit, der geeignet ist, Aergernis zu erregen, an einem öffentlichen Ort betroffen wird.

§ 306. 3: Mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer sich durch eigenes Verschulden in einen Zustand von Trunkenheit versetzt, in dem er eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung oder eine persönliche Gefahr für andere verursacht.

Gegen die Grundgedanken dieser Bestimmungen dürften Einwendungen nicht möglich sein. Gestützt wird durch den § 309. 6 die gute

Sitte und Ordnung im Zusammenleben der Menschen. Gerade wie wir verlangen können, durch den Anblick an sich gesundheitlich notwendiger, aber nicht ästhetischer Handlungen, wie des Urinierens auf offener Strasse, nicht belästigt zu werden, so können wir in noch höherem Masse verlangen, dass unser Anstandsgefühl auch nicht durch den Anblick von Menschen verletzt wird, die ohne gesundheitlichen Zwang dazu, sich in den Zustand der Betrunkenheit versetzt haben. Dass die erstere dieser Handlungen nur durch Polizeistrafse, die letztere aber nach dem Vorentwurf auch auf gesetzlichem Wege geahndet werden kann, erscheint berechtigt im Hinblick auf die Notwendigkeit, durch die Strafbestimmungen auf die Abnahme der Trunkenheit hinzuwirken. In noch höherem Masse erscheint die Strafandrohung des § 306. 3 berechtigt, wenn wir es für ein Recht und eine Pflicht der Staatsgewalt halten, vorbeugend gegen die Gefährdung von Leib und Leben einzuschreiten. Da aber jeder Betrunkene, der mit einem Messer oder einem Revolver spielt oder einen Wagen kutschiert, andere dadurch in Gefahr bringt, so erscheint die Möglichkeit, schon gegen solche Gefährdung mit Strafen vorzugehen, nach jeder Richtung hin berechtigt.

Aerztlich interessant und in hohem Masse der Ueberlegung wert erscheint jedoch die Frage, ob das neu an dieser Stelle eingeführte Beiwort der Trunkenheit als „selbstverschuldete“ an sich berechtigt ist, und in welcher Weise dieser neue Begriff zu erfassen und zu deuten ist. Der Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit ist aus dem militärischen St.-G.B. übernommen, wo er im § 49. 2 in genau dieser Form und an zwei anderen Stellen (§§ 85. 2 und 141) in fast genau dieser Form zu finden ist. Eine Definition dieses Begriffs finden wir daher in allen Kommentaren zum M-St.-G.-B. schon vor (Solms, Hecker, Koppmann, Herz-Ernst, Schlayer u. a.) und ich selbst habe früher an anderer Stelle mich<sup>1)</sup> bemüht, vom ärztlichen Standpunkt aus durch ausführliche Behandlung der Frage zu einer Klärung des Begriffs mit beizutragen. Ich verweise daher auf diese frühere Abhandlung und möchte hier nur kurz bemerken, dass ich der von Kahl<sup>2)</sup> in seinem Referate über diese Frage — Sitzung der Freien gerichtsärztlichen Vereinigung in Berlin am 22. 1. 1910 — vorgetragenen Ansicht nicht ganz folgen kann.

1) Stier, Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung, mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse. Jena, Fischer. 1907. S. 129 ff. Siehe dort auch Genaueres über die Wirkung des Alkohols, Intoleranz usw.

2) Kahl, Die Bestimmungen über Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf eines deutschen St.-G.-B. Aerzl. Sachverständigen-Zeitung. 1910. No. 5.

In § 58 des Vorentwurfs ist klar ausgesprochen, dass ein schuldhaftes Handeln nur dann vorliegt, wenn jemand entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Ein fahrlässiges Handeln liegt nach der weiteren Begriffsbestimmung des § 60 dann vor, wenn jemand eine Tat „aus Mangel an derjenigen Aufmerksamkeit ausführt, zu welcher er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande war“.

Eine Trunkenheit ist demnach immer selbstverschuldet, wenn sie vorsätzlich herbeigeführt ist, sei es mit der ausgesprochenen Absicht, in dem so herbeigeführten Zustand eine Straftat zu begehen (*actio libera in causa*), sei es, ohne dass diese Absicht vorliegt. Selbstverschuldet ist die Trunkenheit ferner auch dann, wenn jemand fahrlässig sich betrinkt in der Weise, dass er grössere Mengen eines schweren alkoholischen Getränks zu sich nimmt, von dem er nach seiner und der allgemeinen Erfahrung wissen müsste, dass sie geeignet sind, schwere Trunkenheit hervorzurufen. Denn dann vernachlässigt er diejenige Aufmerksamkeit, zu der er als erwachsener und verständiger Mann vor dem Gesetz verpflichtet ist.

Nicht fahrlässig herbeigeführt, also nicht selbstverschuldet, dagegen ist eine Trunkenheit, die hervorgerufen wird durch das Trinken eines Getränks, das nach dem durch die Verhältnisse berechtigten Glauben des Trinkenden nicht geeignet war, unter durchschnittlichen Verhältnissen Trunkenheit zu verursachen. Ein solcher Fall liegt immer vor, wenn andere dem Trinkenden wider sein Wissen „zum Spass“ ein stark alkoholhaltiges Getränk in ein alkoholfreies (z. B. Pomril, Frada oder ähnliches) oder in ein alkoholarmes Getränk (z. B. Weissbier, Lichtenhainer oder ähnliches) hineingegossen haben. Er dürfte aber auch dann als vorliegend anzusehen sein, wenn jemand ein abnorm alkoholhaltiges, ihm in dieser Form nicht bekanntes Getränk auf Einladung zu sich nimmt, z. B. starke Burgunderweine oder abnorm schweren Rheinwein, über deren Alkoholgehalt er auf Grund seiner Lebenserfahrung keine genügende Kenntnis hatte; doch dürfte schon hierbei im konkreten Falle zu prüfen sein, ob man nicht „nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Trinkenden“ die Verpflichtung und Fähigkeit zu besonderer Aufmerksamkeit von dem Täter verlangen konnte.

Strittig dagegen ist die Frage, ob als selbstverschuldet auch diejenige Trunkenheit anzusehen sei, bei der die Ursachen für die entstandene hochgradige geistige Veränderung nicht exogener, sondern endogener Art, d. h. wenn die Ursachen nicht in dem aufgenommenen Getränk, sondern in der Widerstandskraft der aufnehmenden Person gelegen sind. Diese Frage ist gerade für uns Aerzte besonders wichtig,

weil in diesen Fällen am ehesten ein ärztliches Gutachten erfordert werden wird über die Frage, ob z. B. eine durch geringen Alkoholgenuss entstandene abnorm hochgradige Trunkenheit als selbstverschuldet im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Zur Beantwortung dieser Frage, dass die Toleranz gegen das alkoholische Gift bei allen Menschen verschieden ist, müssen wir vor Gericht darauf hinweisen, dass sie immer gering ist bei Kindern, Greisen und Frauen, und normaler Weise am grössten ist bei dem reifen, erwachsenen Mann. Ferner müssen wir darauf hinweisen, dass neben diesen generellen, von Alter und Geschlecht abhängigen Unterschieden außerdem rein individuelle Unterschiede bestehen, die dauernde Eigentümlichkeit eines Menschen sind, und dass nach ärztlicher Erfahrung dauernd intolerant gegen Alkohol alle schwachsinnigen, epileptischen, psychopathischen, schwer nervösen und solche Menschen sind, die eine schwere Kopfverletzung erlitten haben. Diese Intoleranz zeigt sich darin, dass auf viel geringere Mengen und zeitlich früher bei diesen Menschen abnorm schwere Vergiftungserscheinungen in Form psychischer und körperlicher Störungen nach Alkoholgenuss auftreten.

Die bei diesen dauernd intoleranten Menschen auf kleine Dosen Alkohol schon auftretenden schweren Trunkenheitszustände wird man dann als selbstverschuldet auffassen können, wenn dem betreffenden auf Grund früherer Erfahrung bekannt war, dass er in der Reaktion auf Alkohol von anderen abweicht und wenn er zugleich geistig hoch genug steht, um zu solcher Erkenntnis und der entsprechenden Handlungsweise überhaupt fähig zu sein. Da aber eine dieser Bedingungen in der Mehrzahl der Fälle zu vermissen ist, so wird man die Trunkenheitszustände solcher dauernd abnormen intoleranten Menschen nur selten als selbstverschuldet ansehen können.

Neben dieser dauernden Intoleranz aber gibt es — und auch darauf werden wir den Richter hinweisen müssen — auch eine vorübergehende Intoleranz gegen Alkohol, die sich darin äussert, dass bei dem gleichen Individuum zu verschiedenen Zeiten die Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol verschieden ist. Herabsetzend auf die Toleranz wirken nach dieser Richtung bekanntlich alle Einflüsse, die körperlich oder psychisch schwächend einwirken, wie Krankheit, Hunger, Schlafmangel, Hitze, schwere affektive Erschütterungen und ähnliches, also Einflüsse, wie sie in der Praxis besonders im Kriege, im Manöver, nach bestandenem Examen und anderen Gelegenheiten sich geltend machen. Gelingt in solchem Falle der Nachweis, dass der Täter nach dem Genuss einer nur geringen Menge Alkohol, die nach seinen persönlichen oder der allgemeinen Erfahrung nicht ausreicht, um Trunkenheitszustände hervorzurufen, dennoch in einen Zustand schwerer Trunkenheit geraten

ist, so kann man meines Erachtens auch solche Trunkenheit bei präziser Erfassung des Begriffs der Fahrlässigkeit in § 60 im allgemeinen nicht als fahrlässig, also auch nicht als selbstverschuldet ansehen. Eine derartige Ausnahme muss unter allen Umständen als zutreffend angenommen werden, wenn sich eine dauernde Intoleranz mit einer vorübergehenden zu einer komplizierten Intoleranz vereinigt, wenn also ein schwer nervöser oder schwachsinniger Mensch, der immer schon wenig vertragen kann, durch vorübergehende Einflüsse auch diese geringe Widerstandskraft noch eingebüßt hat. Derartige Fälle sind mir verhältnismässig häufig in meiner militärgerichtlichen Gutachtertätigkeit zugewiesen worden und ich würde und werde in keinem derartigen Falle Anstand nehmen, wenn ich gefragt werde, die Selbstverschuldung der Trunkenheit strikte abzulehnen. In einer solchen Auffassung bin ich einer Ansicht mit dem grösseren Teil der neueren Kommentatoren des M.-St.-G.-B. (Herz-Ernst, Schlayer u. a.), aber verschiedener Ansicht mit den älteren Kommentatoren des gleichen Gesetzes und mit Kahl, der diese subjektiven Momente bei der Ablehnung der Selbstverschuldung, wenn ich ihn richtig verstanden habe, nicht gelten lassen will. Die gleichzeitig von Kahl erhobene Forderung, statt des Wortes „selbstverschuldete“ lieber „fahrlässig verschuldete“ Trunkenheit zu setzen, scheint mir nach diesen Ausführungen und bei meiner Stellungnahme zu der Frage nicht von erheblicher Bedeutung zu sein, da auch der Begriff der Selbstverschuldung eine Auslegung ermöglicht, die dem Sinn des Gesetzes Rechnung trägt. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, bei allem, was im Vorentwurf und in der „Begründung“ über die Bekämpfung der Alkoholdelikte gesagt ist, dass die relativ harten und gesonderten Bestimmungen über die aus Alkoholmissbrauch hervorgehenden Straftaten ausschliesslich auf diejenigen berechnet sind, bei denen die Frage der Verschuldung klar und deutlich bejaht werden muss, dass dagegen schon alle nach dieser Richtung fraglichen Zustände nach wie vor eine milde Behandlung erfahren sollen. Und im Interesse der Erreichung dieses Zweckes halte ich die Einfügung des neuen Wortes für einen Fortschritt des Gesetzes.

Dass übrigens meine Auslegungen des Begriffs der Selbstverschuldung und die Ausdehnung auf die subjektiv in der Person des Täters liegenden entschuldigenden Momente durchaus im Sinne der Verfasser des Vorentwurfs sind, glaube ich daraus herleiten zu können, dass im § 306. 3 die Worte gewählt sind, „Wer sich durch eigenes Verschulden in den Zustand der Trunkenheit versetzt . . .“; es kann danach einem Zweifel nicht unterliegen, dass einen Gegensatz dazu nicht nur der Fall darstellt, wo ein anderer den betreffenden in den Zustand der

Trunkenheit versetzt hat, sondern auch der Fall, wo jemand zwar sich selbst in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, dieses aber ohne eigenes Verschulden erfolgt ist.

Hinweisen möchte ich jedoch darauf, dass abgesehen von dieser für die Deutung des Begriffs erfreulichen Fassung im § 306 es sonst nicht dem Gesetz zum Vorteil gereicht, wenn in den §§ 309. 6, 63, 64, 65 von „selbstverschuldeter“ Trunkenheit gesprochen wird, im § 306. 3 dagegen statt dieses einen Wortes ein längerer Satz gewählt ist und im § 43 schliesslich nur von Trunkenheit ohne einschränkendes Beiwort gesprochen wird. Denn dass in allen diesen Fällen das Gleiche gemeint ist, geht einmal aus dem Mangel einer Begründung der verschiedenen Bezeichnungen hervor, dann aber auch daraus, dass Satz 2 des § 65 unzweifelhaft nur eine Ergänzung des § 43 darstellen soll. Es dürfte also zur Verschönerung der Form und zur Klärung des Inhalts beitragen, wenn in allen von der Trunkenheit handelnden Paragraphen der gleiche Ausdruck gewählt würde, sei es, dass die Massgebenden sich entscheiden für das vorhandene Wort der „selbstverschuldeten“, sei es, dass sie statt dessen das vielleicht juristisch bessere Wort der „fahrlässig verschuldeten“ Trunkenheit bevorzugen.

## II. Trunkenheit mit Straftat.

Ebenfalls neu ist in dem vorliegenden Entwurf die Androhung von Strafen bzw. der Strafe verwandten Sicherungsmassnahmen für Trunkenheitszustände, die tatsächlich zur Begehung einer Straftat geführt haben. Hierzu gehören mit den notwendigen Ergänzungen folgende Bestimmungen:

§ 43 Satz 1: „Ist eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen, so kann das Gericht neben der Strafe dem Verurteilten den Besuch der Wirtshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahr verbieten.“

§ 308. Mit Geldstrafe bis zu 200 M. oder mit Haft bis zu zwei Monaten wird bestraft, wer

1. ein gegen ihn erlassenes Wirtshausverbot übertritt;
2. ein Wirt oder dessen Stellvertreter, der wissentlich an eine Person, welcher der Besuch der Wirtshäuser gemäss § 43, Satz 1 verboten ist, in seinen Räumlichkeiten geistige Getränke verabreicht.

§ 65, Satz 2: „War der Grund der Bewusstlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden auf den Freigesprochenen oder ausser Verfolgung Gesetzten ausserdem die Vorschriften des § 43 über die Unterbringung in eine Trinker-Heilanstalt entsprechende Anwendung.“

Der Grundgedanke auch dieser Bestimmungen ist wieder der gleiche wie er uns früher begegnet ist, nämlich der Wunsch, den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch auch durch strafrechtliche Bestimmungen intensiver zu gestalten. Dieser Gedanke verdient naturgemäß unsern vollen Beifall. Die Frage ist nur, ob das gewählte Mittel des Wirtshausverbotes tatsächlich den entsprechenden Erfolg erhoffen lässt. Die Ansichten darüber sind geteilt. Ganz entschieden gegen ein derartiges Verbot tritt Aschaffenburg ein; er hält es für praktisch undurchführbar und daher für zwecklos, wenn nicht gar schädlich. Er empfiehlt statt dessen den Zwang zur völligen Enthaltsamkeit, der sich „zweifellos eher durchführen lässt, als das Wirtshausverbot“.

Ich persönlich kann mich, so sehr ich sonst im allgemeinen mit den Ansichten Aschaffenburgs übereinstimme, in diesem Falle zu seinem Vorschlag nicht bekehren. Auch ich halte, ebenso wie Aschaffenburg, den Zwang zur Enthaltsamkeit für ein mögliches und wirksames Mittel im Kampfe gegen den Alkoholmissbrauch, erachte dieses Mittel aber für notwendig und angebracht nur für die Fälle des chronischen Alkoholmissbrauchs, also für Trunksüchtige, und habe oben ausführlich dargetan, wie ich ein solches Verbot für durchführbar halte. Die Anwendung des gleichen Zwangs auch auf den einfach Betrunkenen halte ich für sachlich unberechtigt und praktisch noch weniger durchführbar als das Wirtshausverbot. Denn es ist unter allen Umständen ganz unmöglich zu kontrollieren, ob jemand in seinen eigenen vier Wänden Alkohol trinkt oder nicht und der gesetzliche Zwang zum Eintritt in einen Abstinenten-Verein dürfte praktisch und theoretisch als ein Ding der Unmöglichkeit zu gelten haben. Denn was soll geschehen, wenn sich der Verurteilte weigert, einem solchen Verband beizutreten? Nur als Lockmittel, um sich dadurch eine Verkürzung der Internierung in einer Trinker-Heilstätte zu erkaufen, erscheint mir der Eintritt in einen Abstinenten-Verband brauchbar zu sein, wie ich oben ausgeführt habe, niemals aber auf dem Wege des gesetzlichen Zwanges.

Annehmbare Vorschläge, die an die Stelle des Wirtshausverbots ein anderes Mittel setzen, das den gleichen Zweck verfolgt und mehr Aussicht auf Durchführbarkeit hat, sind mir nicht bekannt geworden. Denn der Vorschlag von Göring, die Strafaussetzung anzuordnen, bis wiederum ein Trunkenheitsdelikt begangen wird oder 3 Jahre verflossen sind, dürfte aus juristischen Gründen unannehmbar sein. Ich selbst habe, auch durch angestrengtes Nachdenken, kein Mittel gefunden, das ich als besser geeignet empfehlen möchte. Wir stehen also m. E. bei der Frage nach der Zweckmässigkeit des Wirtshausverbots ausschliesslich vor der Alternative, ob wir dieses zweifellos nur halbwertige

Mittel im Kampfe gegen den Alkoholismus anwenden oder ob wir es streichen und an seine Stelle nichts treten lassen wollen. Die Nachteile, die das Wirtshausverbot hat, seine absolute Undurchführbarkeit in Grossstädten, die Einflusslosigkeit auf das Trinken im eigenen Hause, die Ungleichmässigkeit vor dem Gesetz, die dadurch geschaffen wird für die Landbewohner und die Grossstädter, liegen ja so offen zu Tage, dass ein weiteres Eingehen darauf sich erübrigen dürfte, und auch in der „Begründung“ ist ja klar anerkannt, dass dieser Bestimmung viele Mängel anhaften. Wenn ich trotzdem für die Annahme der Bestimmung eintreten möchte, so geschieht es eben deshalb, weil ich für alle ländlichen und einen grossen Teil der klein- und mittelstädtischen Verhältnisse von dem Verbot doch einen recht merkbaren Nutzen erwarte und ich es bedauern würde, wenn man dieses Mittel nicht ausnützen würde, zumal doch immerhin noch mehr als ein Drittel unseres Volkes in solchen leicht übersehbaren Verhältnissen lebt. Die durch die Unmöglichkeit der Anwendung des Verbots in den Grossstädten geschaffene Ungleichmässigkeit liesse sich ja durch eine straffere Anwendung des 2. Teiles des § 43 in diesen Grossstädten leicht ausgleichen, indem eben häufiger und schneller das Vorliegen von Trunksucht angenommen und die Ueberweisung in eine Trinkerheilanstalt verfügt würde, während man in mehr kleinstädtischen Verhältnissen längere Zeit versuchte mit dem Wirtshausverbot durchzukommen. Dass zur Ergänzung der strafrechtlichen Bestimmung über Wirtshausverbot noch auf dem Verwaltungswege über die Anmeldung bei Umzügen und die Mitteilung der Namen derjenigen, denen der Wirtshausbesuch verboten ist, an die Gastwirte, Bestimmungen erlassen werden müssen, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Ausdrücklich betonen aber möchte ich, dass das Wirtshausverbot im Prinzip ja nicht sich gegen die Trunksüchtigen richtet — und dass es dagegen machtlos ist, gebe ich Aschaffenburg gern zu — sondern dass doch in erster Linie Leute getroffen werden sollen, die einmal oder mehrfach im Zustand akuter Trunkenheit eine Straftat begangen haben. Für solche Fälle aber, z. B. für junge Burschen, die auf dem Lande Sonntags sich betrunken haben, und dann Prügeleien oder Messerstechereien angefangen haben, erscheint mir das Wirtshausverbot doch so zweckmässig und nützlich, dass es schade wäre, darauf zu verzichten. Auch die Annahme, dass in diesen Fällen die betreffenden sich Schnaps oder Bier ins Haus holen lassen, trifft doch wohl nur für richtige Trinker, nicht aber für solche jungen Leute der genannten Art zu, die im allgemeinen noch halb unter elterlicher Aufsicht, immer aber unter der „liebevollen“ Kontrolle wenigstens ihrer Kameraden stehen. Ich möchte mich also prinzipiell trotz der Schwächen,

die dem Wirtshausverbot anhaften, für seine Beibehaltung aussprechen. Auch die Beschränkung auf die Dauer eines Jahres halte ich für gerechtfertigt, da es sich ja nur darum handelt, Leuten, die noch nicht trunksüchtig sind, ein Gegenmotiv zu schaffen gegen die Neigung, hin und wieder mehr zu trinken als ihnen gut ist.

Die gänzlich fakultative Verwendung des Wirtshausverbotes, wie sie im Vorentwurf vorgesehen ist, erscheint unter diesen Umständen als so selbstverständlich, dass sie eine Begründung nicht erforderlich macht.

Nicht genügend begründet oder nicht genügend innerlich berechtigt erscheint mir dagegen die Beschränkung des Wirtshausverbotes auf Verurteilte. Ich kann nicht recht einsehen, warum das Wirtshausverbot nicht ebenso gut zulässig sein soll gegen diejenigen, die im Zustande der Trunkenheit eine Straftat begangen haben, aber wegen Bewusstlosigkeit ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden sind. Der Mangel einer derartigen Bestimmung im § 65 dürfte sich wohl nur so erklären, dass nach dem Vorentwurf nur solche Leute wegen Bewusstlosigkeit aus Trunkenheit wirklich freigesprochen werden, die ein Verbrechen oder eine bestimmte Art von Vergehen begangen haben (das Genauere hierüber siehe im folgenden), und für diese Fälle erschien den Verfassern das Wirtshausverbot eine zu geringe Strafe zu sein. Denn nach dem Vorentwurf muss z. B. ein geistig gesunder Mann, der im Zustand bewusstloser Trunkenheit ein Kind vergewaltigt hat, gänzlich freigesprochen werden, und um hier eine gewisse Sicherung der Gesellschaft zu schaffen, ist im § 65 Satz 2 die Möglichkeit offen gelassen, ihn einer Trinkerheilanstalt zu überweisen und ihn so wenigstens zwei Jahre lang festzuhalten.

Ich möchte aber gegen einen derartigen Gedankengang doch ernste Bedenken äussern; zunächst sei daran erinnert, dass eine Trinkerheilanstalt, wenn sie überhaupt Zweck haben soll, eben eine Heilanstalt sein muss, also nie geeignet ist, einen Ersatz zu bieten für die Internierung eines Mannes in einem Gefängnis, und der Leiter nicht in der Lage ist für die Sicherheit und Festhaltung von Verbrechern zu sorgen. Des weiteren erscheint es sachlich und ärztlich falsch, einen nur Betrunkenen einer Heilanstalt zu überweisen; denn schon zu der Zeit, wo das Gericht das Urteil spricht, ist ja der Mann von der einzigen Krankheit, nämlich der akuten Sinnesverwirrung durch Alkoholgenuss, längst „geheilt“, einen nicht Kranken aber in eine Heilanstalt zu sperren, ist widersinnig und zwecklos.

Ich möchte also, wie ich oben schon angedeutet habe, den Vorschlag machen, dass man die Ueberweisung in eine Trinkerheilanstalt prinzipiell reserviert für Trunksüchtige, das Wirtshausverbot aber

prinzipiell reserviert für Leute, die ohne trunksüchtig zu sein, im Zustand selbstverschuldet akuter Trunkenheit ein Delikt begangen haben, und zwar ebenso wie bei den Trunksüchtigen, unabhängig davon, ob sie verurteilt oder wegen Bewusstlosigkeit freigesprochen bzw. ausser Verfolgung gesetzt worden sind. Die durch diese Änderung entstehende Lücke, nämlich die damit wegfallende Möglichkeit, einen betrunkenen Verbrecher, der wegen Bewusstlosigkeit freigesprochen ist, irgendwie zu internieren, lässt sich, wie ich später ausführen werde, m. E. in anderer und besser befriedigender Weise ausfüllen.

Das unbeschränkte Recht des Gerichts, in allen Fällen, wo es angebracht erscheint, bis auf die Dauer eines Jahres ein Wirtschaftsverbot gegen Leute zu verhängen, die in der Trunkenheit eine Straftat begangen haben, erscheint mir also in hohem Masse wünschenswert und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende verurteilt oder wegen Bewusstlosigkeit freigesprochen ist. Durch eine derartige kleine Änderung nach dieser Richtung dürften die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Trunkenen bei Delikten an Einheitlichkeit, Uebersichtlichkeit und innerer Berechtigung nur gewinnen, vor allem, da sie auch ein völliges Analogon bilden würden zu meinen oben begründeten Vorschlägen über die Trunksüchtigen, die vom Gericht obligatorisch, wenn auch mit Einschränkungen, in die Trinkerheilanstalt gewiesen werden müssten, gleichfalls ohne Rücksicht darauf, ob sie verurteilt oder wegen Bewusstlosigkeit freigesprochen worden sind.

### III. Straftaten als Folge von Trunkenheit.

Bei der Beurteilung von Straftaten, die als Folge von Trunkenheit begangen worden sind, kann die Trunkenheit theoretisch genommen in dreifach verschiedener Weise von Bedeutung sein.

#### a) Trunkenheit ohne nennenswerte Herabminderung der Zurechnungsfähigkeit.

Der Fall, dass jemand im vulgären Wortsinn als „betrunken“ anzusehen ist, trotzdem aber in einem geistigen Zustande sich befindet, der dem des voll Zurechnungsfähigen gleich zu achten ist, muss wissenschaftlich als unmöglich angesehen werden. Denn die psychiatrische Analyse und ausserdem vor allem die Ergebnisse der experimentellen Psychologie haben uns gelehrt, dass schon geringe Mengen Alkohol unter allen Umständen eine nachweisbare Störung der Merkfähigkeit, der Ideenassoziation und der sonstigen geistigen Vorgänge bedingen, und dass diese Störungen intensiver und länger andauernd sind, als man früher geglaubt hatte. Ist also bei jemandem der Zustand erreicht, der

vom Volke kurz als Betrunkenheit bezeichnet wird, dann ist die Fähigkeit zur richtigen Erfassung der umgebenden Welt und zu korrektem, der Sitte und dem Gesetze entsprechendem Handeln unter allen Umständen gestört und daher auch die Zurechnungsfähigkeit verschieden von der des durchschnittlichen, als geistig normal zu bezeichnenden nüchternen Menschen. Trotz dieser erwiesenen Tatsache gibt es Fälle von Trunkenheit, die nach dem jetzigen Gesetz, und wohl auch solche, die nach dem Vorentwurf als zurechnungsfähig anzusehen sind, da eben jetzt ein völliger Ausschluss der freien Willensbestimmung und nach dem Vorentwurf eine hochgradige Verminderung der freien Willensbestimmung verlangt wird, ehe die Zurechnungsfähigkeit als ausgeschlossen bzw. als vermindert zu erachten ist. Fälle, in denen diese beiden Bedingungen trotz Anerkennung der Trunkenheit nicht als vorliegend angenommen werden, sind also theoretisch denkbar und kommen praktisch tatsächlich vor.

Ueber die Behandlung und Beurteilung derartiger Fälle treffen weder das geltende Gesetz noch auch der Vorentwurf irgendwelche Bestimmungen. Es bleibt also nach wie vor in das pflichtmässige Ermessen des Gerichts gestellt, wie es bei diesen Straftaten die sie verursachende Trunkenheit bewerten will.

b) Trunkenheit, die zu einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit geführt hat.

Ueber diese Fälle bestimmt der Vorentwurf:

§ 63 Abs. 2. [War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung.] „Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit sind hiervon ausgenommen.“

Die wissenschaftlich immer von neuem erwiesene und absolut unbestreitbare Tatsache, dass jeder nennenswerte Rausch die Auffassungs- und Handlungsfähigkeit eines Menschen in erheblichem Masse störend beeinflusst und einen Geisteszustand schafft, der unbedingt dem im ersten Satz des § 63. 2 gekennzeichneten Zustande entspricht, wird also hier durch eine klare und präzise Bestimmung des Vorentwurfs als praktisch unverwendbar bezeichnet. Die Verfasser des Vorentwurfs schrecken also nicht zurück vor einer Durchbrechung der prinzipiellen Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, um dadurch einen um so gründlicheren Schutz und grössere Rechtssicherheit zu gewähren gegenüber der sozial besonders gefährlichen Trunkenheit. Ein derartiger Schritt zeugt von einer erfreulichen Höhe des Gesichtspunktes und wird sicher in allen

Kreisen der Bevölkerung widerspruchslose Zustimmung finden. Auch wir Aerzte, die wir, wenn wir vor Gericht gefragt werden nach der Zurechnungsfähigkeit eines Mannes, heute noch zu unserm eignen Bedauern Gutachten abgeben müssen, die zu praktisch schwer durchführbaren oder unerfreulichen Konsequenzen führen, werden uns wohl alle und gern abfinden mit einer Bestimmung, die die sonst für vermindert Zurechnungsfähige geltende Strafmilderung bei Betrunkenheit generell ausschliesst. Denn auch wir sehen vollkommen ein, dass eine Lösung dieser schwierigen Frage in der Weise, dass alle Parteien und alle Gesichtspunkte zu ihrem Rechte kommen, praktisch unmöglich ist, und erkennen vollkommen an, dass von jedem Standpunkt aus gewisse Konzessionen im Interesse des anderen unvermeidbar sind.

Fraglich ist nur, ob nicht durch eine derartige Regelung diejenigen Menschen mit unnützer und sicher unbeabsichtigter Härte getroffen werden, die von Hause aus schon vermindert zurechnungsfähig und abnorm intolerant sind gegen Alkohol und vielleicht gerade deshalb in einen Zustand der Betrunkenheit geraten sind. Denn in diesen Ausnahmefällen auch die mildere Beurteilung, die für diese vermindert Zurechnungsfähigen sonst möglich ist, zu versagen, liegen praktische Gründe doch wohl kaum vor und es wäre nicht richtig, wenn auch solche bedauernswerten Menschen unter der für geistig ganz Normale durchaus notwendigen Härte leiden müssten. Von diesem Gesichtspunkte aus ist Kahl für eine Streichung der ganzen Bestimmung eingetreten; ich glaube jedoch mit Unrecht.

Denn wenn ein wirklich dauernd vermindert Zurechnungsfähiger, z. B. ein Schwachsinniger, eine strafbare Handlung in der Betrunkenheit begeht, so wird es ohne weiteres möglich sein, ihn wegen dieses Schwachsinns für vermindert zurechnungsfähig zu erklären, und unter Vernachlässigung der Trunkenheit die mildere Strafe für die vermindert Zurechnungsfähigen über ihn zu verhängen. Handelt es sich aber um einen geistig vom Normalen nur wenig Abweichenden, der für gewöhnlich noch wird als zurechnungsfähig bezeichnet werden müssen, unter dem Einfluss der Alkohols aber über die Grenze hinausgeht, so wird man, wie oben schon ausgeführt, in der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle die Selbstverschuldung bei der Trunkenheit ablehnen können, da eben die Trunkenheit zum grossen Teil Folge der dauernden Intoleranz des Mannes war.

In den dann noch bleibenden Fällen, wo auch dieses Sicherheitsventil versagt oder das Gericht sich nicht zur Annahme einer völligen Bewusstlosigkeit im Sinne des § 63. 1 entschliessen kann, bleibt dem Gericht jedoch immer noch die Möglichkeit, mildernde Umstände oder

einen „besonders leichten Fall“ im Sinne des § 83 anzunehmen und die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern oder, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist, von einer Strafe überhaupt abzusehen. Dieser letztere Weg bleibt dem Gericht auch in all den garnicht seltenen Fällen offen, wo nicht eine dauernde Störung der geistigen Kräfte, sondern nur eine vorübergehende Intoleranz die Ursache des hohen Grades der Betrunkenheit bildet. Auch hier kann man entweder die Selbstverschuldung ablehnen oder, was wissenschaftlich wohl fast immer gerechtfertigt sein wird, volle Bewusstlosigkeit annehmen, oder schliesslich den Fall als einen „besonders leichten“ ansehen und danach beurteilen. Es scheint mir danach genügend Wege zu geben, um zu vermeiden, dass die an sich sehr erfreuliche und nützliche Bestimmung des § 63. 2 zu unbeabsichtigten Härten führt. Ich möchte daher die unveränderte Annahme der Bestimmung empfehlen, da ich mir einen recht erheblichen Nutzen im Sinne der Generalprävention gerade von dieser Bestimmung verspreche.

Die einzige Gefahr, die mir in der prinzipiellen Ablehnung der Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit für die Zustände selbstverschuldeten Trunkenheit zu liegen scheint, halte ich gleichfalls für überwindbar. Ich erblicke eine solche Gefahr darin, dass nach Annahme des Vorentwurfs der Richter ein unverhältnismässig geringes Interesse hat, Sachverständige zu hören über den Geisteszustand eines Betrunkenen. Ein solches Interesse besteht nämlich dann scheinbar nur noch für die Fälle, wo eventuell völlige Bewusstlosigkeit anzunehmen ist und auch bei diesen nur zum Teil, wie wir nachher genauer sehen werden. Es ist also zu fürchten, dass das Gericht in gar manchen Fällen, wo zweifellos krankhafte Formen der Trunkenheit vorliegen, ohne Zuziehung des Sachverständigen, also ohne Erkenntnis der krankhaften Grundlage der Trunkenheit, ein Urteil fällt, wie es wohl für einen geistig ganz gesunden, nicht aber für einen geistig invaliden Mann berechtigt ist. Auf Grund meiner persönlichen forensischen Erfahrungen glaube ich jedoch, dass wir diese Gefahr nicht zu überschätzen brauchen. Denn wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass bis zu der Zeit, wo der jetzige Vorentwurf als Gesetz in Kraft tritt, noch eine Reihe von Jahren vergehen wird und dass das schon jetzt ständig wachsende psychiatrische Verständnis unserer Richter eine Vermeidung von Fehlschlüssen später ermöglichen wird und dass die Richter zum mindesten bei allen schwereren, in der Trunkenheit begangenen Delikten doch nicht ganz ihrer eigenen Erfahrung in Alkoholfragen allein trauen, sondern den psychiatrischen Sachverständigen zu ziehen werden.

Aeusserst günstig aber würde die fragliche Bestimmung des § 63. 2 noch nach einer andern Richtung hin wirken, nämlich auf die Einschätzung der Trunkenheit bei der Bemessung der Strafhöhe seitens des Gerichts. Bisher und ebenso nach dem Vorentwurf bleibt es nämlich dem Gericht in all den Fällen, wo nicht gerade Bewusstlosigkeit anzunehmen ist, bei einem Trunkenheitsdelikt völlig freigestellt, welchen Einfluss es der Tatsache der Trunkenheit auf die Höhe der Strafe zumessen will. Alle drei theoretisch möglichen Standpunkte zu dieser Frage sehen wir schon jetzt täglich verwirklicht. Vom theologisch-moralischen Standpunkt nämlich muss man die Trunkenheit an sich schon als ein Vergehen gegen die gute Sitte oder die Moral des Menschen ansehen. Begeht jemand in solchem Zustande also eine Straftat, dann hat er eigentlich zwei strafbare Handlungen begangen und da z. Z. die Trunkenheit als solche nicht bestraft wird, erscheint es verständlich, wenn das Gericht der Tatsache, dass ein eigentlich strafwürdiges Delikt ausserdem noch vorliegt, dadurch zum Ausdruck bringt, dass es die Strafe, eben weil das Delikt in der Trunkenheit begangen ist, besonders hoch bemisst.

Vom psychologisch-psychiatrischen Standpunkt müssen wir zugeben, dass die Trunkenheit immer eine Veränderung des geistigen Zustandes hervorruft, die das Bewusstsein und Verständnis für die Strafbarkeit der begangenen Tat herabsetzt. Es erscheint also richtig, der geringeren Schuld des Täters entsprechend, auch die Trunkenheit als Strafmilderungsgrund anzuerkennen. Vom praktischen Standpunkt aus erscheint es jedoch unmöglich, eine Strafmilderung prinzipiell eintreten zu lassen, da die Trunkenheit die wichtigste Ursache unzähliger Delikte ist; im Sinne der Abschreckung anderer und des Täters selbst für die Zukunft erscheint es also unbedingt nötig zum mindesten eine Strafmilderung nicht generell anzutun, sondern die Trunkenheit im allgemeinen unberücksichtigt zu lassen und nur in besonderen Fällen den theologischen oder den psychiatrischen Standpunkt etwas mit in Betracht zu ziehen.

Durch den Vorentwurf wird nun auch in diesem Wirrwarr der verschiedenen Anschauungen und der daraus folgenden Differenz der Urteile der einzelnen Strafkammern voraussichtlich ein wenig mehr Einheitlichkeit geschaffen werden. Denn wenn der § 43. 2 bezüglich der Trunkenheit zum Gesetz wird, dann ist für jeden Richter ein für alle Mal klar zu erkennen, dass der Gesetzgeber den oben als den praktischen Standpunkt bezeichneten für den richtigen hält, und dass es sein ausdrücklicher Wille gewesen ist, dem Gericht eine allzu milde Bestrafung der Betrunkenen unmöglich zu machen. Diese klare Stellung-

nahme aber wird dahin wirken, dass nur selten oder niemals mehr ohne besonderen Grund mildernde Umstände allein wegen Trunkenheit als vorliegend erachtet werden<sup>1)</sup>, oder dass das Gericht deshalb die unterste Grenze des Strafrahmens wählt, weil der Täter zur Zeit der Straftat betrunken war. Dass eine derartige Stellungnahme des Gesetzes zu der beregneten Frage ein praktisches Erfordernis wichtigster Art ist, hat die Militärbehörde schon längst erkannt und im § 49. 2 M.-St.-G.-B. ausdrücklich angeordnet, dass bei bestimmten militärisch besonders schweren Verbrechen die Trunkenheit als Strafmilderungsgrund nicht anerkannt werden darf. Der genannte Paragraph kommt zwar als solcher, weil er sich nur auf ganz seltene Fälle bezieht, praktisch kaum je zur Anwendung, die Tatsache seiner Existenz aber und die damit verbundene Ueberschätzung seiner Tragweite wirkt dahin, dass auch in allen übrigen Fällen von Trunkenheitsdelikten, über die bestimmte Vorschriften nicht bestehen, doch im Geiste des § 49. 2 gehandelt und die Milderung der Strafe wegen Betrunkenheit von den Kriegsgerichten versagt wird. Eine ähnliche Wirkung, glaube ich, können wir auch erwarten, wenn der § 63. 2 des Vorentwurfs zum Gesetz wird.

c) Trunkenheit, die zu einer Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit geführt hat.

Ueber diese Fälle bestimmt der Vorentwurf:

§ 64: „War der Grund der Bewusstlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit und hat der Täter in diesem Zustand eine Handlung begangen, die auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, so tritt die für die fahrlässige Begehung angedrohte Strafe ein“.

§ 65. 1, Satz 2: „... War der Grund der Bewusstlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden auf den Freigesprochenen oder ausser Verfolgung Gesetzten ausserdem die Vorschriften des § 43 über die Unterbringung in eine Trinker-Heilanstalt entsprechende Anwendung“.

Da über den § 65. 1, Satz 2 schon vorher das Wesentlichste und Notwendigste gesagt worden ist, bleibt uns zur Besprechung an dieser Stelle allein § 64. Was in ihm eigentlich angeordnet ist, wird erst klar, wenn wir ihn in Zusammenhang bringen mit § 58, Absatz 2, welcher lautet:

---

1) Zu dieser Frage siehe auch v. Lilienthal, Der Vorentwurf zu einem deutschen St.-G.-B. Monatsschr. für Kriminal-Psychologie und Strafrechts-Reform. IV. 9. Dezember 1909.

„Der Vorsatz wird immer bestraft, die Fahrlässigkeit bei Vergehen nur dann, wenn sie das Gesetz ausdrücklich anordnet, bei Uebertretungen stets, soweit nicht das Gesetz die vorsätzliche Begehung ausdrücklich erfordert oder unzweideutig voraussetzt“.

Von den neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Trunkenheit hat sich der § 64 vor allem des Interesses und einer eingehenderen Kritik erfreuen können. In Frage kommen dabei die Arbeiten von Aschaffenburg<sup>1)</sup>, Göring<sup>2)</sup>, Schenk<sup>3)</sup>, Kahl<sup>4)</sup>, v. Lilienthal<sup>5)</sup>, Kriegsmann<sup>6)</sup> und die Diskussionsbemerkungen, die zu dem Referat des Geheimrats Kahl von J. Goldschmidt<sup>7)</sup> und von mir<sup>8)</sup> gemacht worden sind. Allen Kritiken, die ich bisher gelesen habe, ist dabei gemeinsam die volle Anerkennung der Tatsache, dass der genannte Paragraph ein Ziel verfolgt, dessen Berechtigung prinzipiell anzuerkennen ist. Dieser zustimmenden Kritik möchte auch ich mich voll und ganz anschliessen. Auch ich glaube, dass die Grundgedanken des Paragraphen gut sind. Wir brauchen notwendig einen vermehrten Schutz gegen Trunkenheitsdelikte und neue Mittel zur Einschränkung der Trunkenheit, und es muss prinzipiell als berechtigt angesehen werden, dass der Vorentwurf an allgemeinen Strafrechtstheorien nicht ängstlich festhält, sondern wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, auch diese Theorien bei Seite zu setzen den Mut hat. Denn die Zeit ist vorüber, wo der alte Spruch „*fiat justitia, pereat mundus*“ als oberster Grundsatz für das Strafrecht gelten konnte und wir verlangen heute wenigstens für die Abfassung des Gesetzes eine weitgehende Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse und sind eher gewillt in *puncto justitiae* ein wenig nachzugeben. Anzuerkennen ist ferner der Grundgedanke, dass, wenn man überhaupt den bewusstlos Betrunkenen strafen will, die verhängte Strafe geringer sein muss, als wenn keine Bewusstlosigkeit vorliegt, da der schuldhafte Wille, wenn man von ihm überhaupt reden kann, doch unter allen Umständen in weitesten Grenzen zurückbleibt hinter dem des Nüchternen, der die gleiche Tat begangen hat. Auch die weiteren Grundgedanken, dass als Strafmaß die für Fahrlässigkeit

---

1) Siehe oben.

2) Schenk, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betrunkenen. Goltamm. Archiv. Jahrg. 54.

3) Kriegsmann, Die Strafen und Sicherungsmaßregeln des österreichischen Strafgesetzentwurfs. Monatsschr. für Kriminal-Psychologie und Strafrechts-Reform. VI. 9. S. 561.

4) Siehe „Aerztliche Sachverständigen-Zeitung“. 1910. No. 5. S. 102 und 103.

vorgesehene Strafe herangezogen werden soll, kann ebenso anerkannt werden, wie der Gedanke, dass niemals Zuchthaus oder schwere, sondern immer nur leichte Strafen überhaupt über den bewusstlos Betrunkenen verhängt werden dürfen.

Trotz völliger Uebereinstimmung in den soeben genannten prinzipiellen Fragen möchte ich jedoch einige ernste Bedenken gegen die im § 64 im einzelnen versuchten Lösungen des Problems nicht unterdrücken.

Das erste dieser Bedenken richtet sich gegen die darin enthaltene weitgehende Ausschaltung des ärztlichen Sachverständigen. Wenn nämlich bei Uebertretung und der Mehrzahl der Vergehen in jedem Fall gestraft werden muss, gleichgültig ob der Täter nüchtern, etwas betrunken oder bis zur Bewusstlosigkeit betrunken gewesen ist, so wird naturgemäß in der weitaus grössten Zahl der Fälle der Richter es für entbehrlich halten, ein eingehendes Gutachten darüber einzufordern, ob Bewusstlosigkeit vorgelegen hat oder nicht und solche Gutachten nur bei Verbrechen und Vergehen ohne Fahrlässigkeitsstrafen dann verlangen, wenn ihm selbst der Gedanke kommt, es könne vielleicht Bewusstlosigkeit vorliegen. Eine derartig weitgehende Ausschaltung der Sachverständigen halte ich jedoch für bedenklich; denn während ich bei den mittleren Graden von Betrunkenheit, wie sie im § 63. 2 in betracht gezogen sind, einer solchen Zurückdrängung der Sachverständigen noch glaubte zustimmen zu können, scheint mir das Gleiche doch erheblich gefährlicher bei den notorisch schwersten Zuständen von Trunkenheit. Gerade unter diesen nämlich finden sich vor allem die Epileptiker, Traumatiker, Schwachsinnigen und schweren Psychopathen, die wegen eines Trunkenheitsdelikts zu verurteilen, im Sinne der Spezialprävention zwecklos, im Sinne der Generalprävention entbehrlich ist. Gerade für diese Fälle wäre also die Sachverständigenberatung in hohem Masse wertvoll und es wird sich zweifellos ein erheblicher Prozentsatz von solchen Leuten darunter finden, die man dadurch, dass man sie nicht für bewusstlos, sondern für geisteskrank erklärt, ganz von Strafe befreien kann oder denen man dadurch, dass man die Selbstverschuldung der Trunkenheit ablehnt, die Möglichkeit der Annahme mildernder Umstände oder ihre Beurteilung als „besonders leichte Fälle“ verschaffen kann.

Der zweite Einwand, den ich erheben möchte, richtet sich gegen die Einteilung der Straftaten, von der ich die innerliche Berechtigung nicht recht einsehen kann. Ich verstehe ja sehr wohl den leitenden Gedanken, dass in leichten Fällen, z. B. bei Uebertretungen, eine kleine Strafe auch bei bewusstloser Betrunkenheit nicht allzu sehr gegen unser-

Gerechtigkeitsgefühl verstösst, und dass man die Fahrlässigkeitsstrafe an sich als inhaltlich berechtigt am ehesten anerkennen kann. Die Folgen, die sich aus der gewählten Einteilung der Straftaten für die Bestrafung der bewusstlos Betrunkenen ergeben, sind aber doch so, dass man von einer eigentlichen Konsequenz dabei nur bei weitester Dehnung dieses Wortes wird sprechen können. Da wir auf ganz ähnlich komplizierte, innerlich wohl nicht berechtigte Verhältnisse schon früher bei der Ueberweisung in eine Trinker-Heilanstalt gestossen sind, habe ich mir erlaubt, statt vieler Worte, die Möglichkeiten einer solchen Ueberweisung und die Möglichkeit der Bestrafung bei Bewusstlosigkeit in einer Tabelle zusammenzustellen, die meines Erachtens schneller und klarer als viele Worte, das zum Ausdruck bringt, was ich als Einwand gegen die Einteilung der Straftaten vorbringen möchte.

Straftat	Bewusstlosigkeit	Strafe	Trinker-Heilanstalt
1. Verbrechen	ja nein	nein Zuchthaus Gefängnis	ja nein ja
2. Vergehen ohne Strafandrohung bei Fahrlässigkeit	ja nein	nein Gefängnis, Haft über 14 Tage Gefängnis, Haft unter 14 Tagen	ja ja nein
3. Vergehen mit Strafandrohung bei Fahrlässigkeit und alle Uebertretungen	ja nein	ja immer Gef., Haft über 14 Tage Gef., Haft unter 14 Tagen	ja nein

Am schwersten wird es mir, bei Durchsicht dieser Tabelle den Grund dafür einzusehen, weshalb bei den Vergehen die Strafmöglichkeit davon abhängig gemacht werden soll, ob im Gesetz eine Fahrlässigkeitsstrafe vorgesehen ist oder nicht; denn ich habe das, natürlich nicht durch juristische Gründe beweisbare Gefühl, dass sich innerliche Gründe für eine derartige Zweiteilung nicht immer finden lassen, sondern dass es oft von Aeusserlichkeiten, um nicht zu sagen, von einem gewissen Zufall abhängt, ob für ein Vergehen eine Strafe auch bei fahrlässiger Begehung angedroht ist. Dies Gefühl ist noch verstärkt worden durch die Bemerkung von Kahl, dass die Zahl der Vergehen, für die eine solche Strafe vorgesehen ist, seit der Zeit des römischen Rechts ständig im Wachsen begriffen ist; denn gerade die Labilität der

Teilung scheint mir zu beweisen, dass sie nicht nach feststehenden Maximen erfolgt.

Die Folgen, die aus dieser etwas äusserlichen Teilung der Straftaten entspringen, sind aber um so ernster zu nehmen, als es nach § 64 nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, in welchen Fällen es Strafe verhängen will, sondern der Paragraph bestimmt obligatorisch, es „tritt“ die Strafe ein, das heisst in dem einen Teil der Straftaten darf nicht gestraft werden, in dem anderen Teil muss gestraft werden. Ich glaube nicht, dass das Rechtsbewusstsein des Volkes, das im allgemeinen sicher in Uebereinstimmung steht mit dem Vorentwurf in den Fragen der Trunkenheit und Trunksucht, auch hier die Teilung der Vergehen und die Kompliziertheit der Möglichkeiten, die aus der obigen Tabelle hervorgeht, als berechtigt anerkennen wird.

Der dritte und schwerste Einwand aber, den ich erheben möchte, richtet sich gegen die Tatsache einer obligatorischen Bestrafung von Delikten, die in Bewusstlosigkeit begangen sind, überhaupt, und in diesem Bedenken befindet sich mich mit Ausnahme von Kahl in Uebereinstimmung mit den oben genannten Autoren. Ebenso sehr nämlich, wie ich die Berechtigung anerkenne, zur Erreichung hoher Ziele zum Besten der Allgemeinheit, gewisse Ausnahmen zu machen gegenüber allgemeinen Theorien, ebenso sehr halte ich es für notwendig, dass gewisse Grundprinzipien jedes Strafrechts unangetastet bleiben, und ein solches Grundprinzip ist, dass Schuld die notwendige Voraussetzung ist für jede Strafe. Wenn dieses Prinzip schon jetzt in einigen kleinen Geldfragen der Steuergesetzgebung durchbrochen wird, so halte ich auch das für nicht angängig, für ganz unmöglich aber halte ich es, dass unser Volk zustimmt, bei so wichtigen Fragen der Freiheit und Ehre des Individuum, wie sie im § 64 in Betracht kommen, dieses Grundprinzip zu durchbrechen.

Meinen Einspruch glaube ich auch deshalb mit vollstem Recht erheben zu können, weil m. E. eine solche Lösung des Problems möglich ist, die die guten Grundgedanken unseres Vorentwurfs festhält, ohne das genannte strafrechtliche Grundprinzip zu verletzen; ja, es war mir eine gewisse Ueberraschung, als ich die Begründung zu § 64 las und sah, wie nahe die Verfasser des Vorentwurfs an dieser Lösung vorbeigegangen sind. Dass sie dabei die von mir gemeinte Lösung nicht etwa gefunden und mit Ueberlegung abgelehnt haben, geht mit aller Deutlichkeit aus der Art der Begründung hervor.

Das erstrebte Ziel, eine Bestrafung aller derjenigen zu ermöglichen, die in der Betrunkenheit eine Straftat begangen haben, lässt sich nämlich leicht erreichen, wenn man in den Fällen, wo Bewusstlosigkeit

vorliegt, nicht für die Tat, sondern für die Trunkenheit als solche zu strafen gestattet. Eine solche Lösung hat den ungeheuren Vorteil, dass sie nicht gegen das Grundprinzip verstößt, nur schuldhaftes Handeln zu strafen, denn die Tatsache der Betrunkenheit ist, von den Ausnahmen der nicht selbstverschuldeten Trunkenheit abgesehen, immer an sich aus einem schuldhaften Handeln hervorgegangen, sei es, dass sie vorsätzlich, sei es, dass sie, wie gewöhnlich, fahrlässig herbeigeführt worden ist. Diese in der Trunkenheit als solcher liegende Fahrlässigkeit zu strafen, liegt ein Grund dann nicht vor, wenn andere Personen darunter nicht leiden oder Rechtsgüter überhaupt nicht gefährdet werden, z. B. also, wenn jemand still auf seinem Zimmer sich betrinkt. Dass der Staat aber das Recht hat, die Trunkenheit als solche zu strafen, wenn andere dadurch belästigt oder Rechtsgüter gefährdet werden, das ist ja ausdrücklich anerkannt durch die Neuschaffung der §§ 306 und 309, und ich halte es für ausgeschlossen, dass dieses Recht von irgend jemand angezweifelt werden wird.

Die Trunkenheit als solche zu strafen, wenn sie tatsächlich zu einem Delikt geführt hat, liegt nun im allgemeinen eine Veranlassung nicht vor, da es möglich ist, sie bei der Strafzumessung für die Straftat mit zu berücksichtigen. Versagt dagegen die Möglichkeit, die Straftat als solche zu ahnden, wie in diesen Fällen der Bewusstlosigkeit, dann erscheint es berechtigt und konsequent, in solchen Fällen sich eben an die Trunkenheit zu halten und für sie eine Strafe zu verhängen. Für selbstverständlich halte ich es dabei, dass das Recht in diesen Fällen zu strafen dem Gericht bei allen Delikten zuerkannt werden muss, bei Uebertretungen sowohl als bei Vergehen und Verbrechen, und ferner, dass es streng fakultativ ist, d. h. dem pflichtmässigen Ermessen des Gerichts überlassen bleibt, in welchen Fällen es von diesem Recht wirklich Gebrauch machen will. Durch diese Beschränkung auf die geeigneten Fälle wird jede unnötige Härte ausgeschlossen; das Gericht hat aber, wenn die Tat als solche bei Bewusstlosigkeit nicht mehr strafbar ist, ein erhöhtes Interesse, wieder Sachverständige zu hören, und das ist zum Zwecke einer wirklich richtigen Erkennung und Bewertung der einzelnen Trunkenheitszustände nötig und unerlässlich.

Alle drei vorher genannten Einwände würden also durch eine solche Lösung hinfällig werden; das Rechtbewusstsein des Volkes würde nicht verletzt werden, da nur das wirklich als Schuld anzurechnende Handeln, nämlich das Sichbetrinken, bestraft würde, der Zweck eines schärferen Vorgehens gegen die Trunkenheit könnte erreicht werden und die ärztliche Beratung bei diesen akuten Störungen der Geistestätigkeit würde nicht zu sehr zurückgedrängt werden. Die

juristische Gestaltung des neuen Paragraphen würde sich als Zusatz eng anschliessen können an den § 306, 3, wenn es nicht notwendig erscheint, im allgemeinen Teil des Gesetzes dieser Bestimmung einen besonderen Platz zu verschaffen.

Dass der Grundgedanke einer solchen Lösung nichts Neues und Unerhörtes ist, möchte ich auch dadurch begründen, dass er auch in dem Vorentwurf zu einem österreichischen St.-G.-B.<sup>1)</sup> vom September 1909 enthalten ist. Weitaus wichtiger aber als die Berücksichtigung dieses Gedankens in einem Entwurf zu einem neuen Gesetzbuch scheint mir die Tatsache zu sein, dass wir nach einem bestehenden deutschen Gesetz schon jetzt Erfahrungen über die Anwendbarkeit des genannten Gedankens haben. Das deutsche M.-St.-G.-B., das in juristischen Kreisen wohl nicht so weit bekannt ist, wie es eigentlich verdient, und das nach jeder Richtung auf einem fortschrittlichen Standpunkt steht und gar manche Gedanken schon jetzt verwirklicht, die in dem Vorentwurf als neue Gedanken erst zutage treten, ermöglicht nämlich auch heute schon eine Bestrafung Betrunkener genau in dem Sinne, wie ich es als Aenderung des Vorentwurfs für erwünscht halte. Da nämlich für das M.-St.-G.-B. der allgemeine Teil des R.-St.-G.-B. vollinhaltlich Geltung hat, so werden auch in der Armee heute bewusstlos Betrunkene von der Straftat freigesprochen. Während jedoch früher die Kriegsgerichte nur äusserst ungern zu einer solchen Freisprechung sich entschlossen, kann ich aus eigener, ziemlich reicher Erfahrung mitteilen, dass neuerdings die Gerichte fast ausnahmslos auch hier dem Gutachten des Sachverständigen folgen und Freisprechung eintreten lassen. Eine Gefährdung der Disziplin wird dadurch jetzt weniger gefürchtet als früher, seit die mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten erkannt haben, dass das Recht, den Mann wegen „Trunkenheit ausser Dienst“ zu bestrafen, ihnen durch den Gerichtsspruch unbenommen bleibt. Ich habe daher in dem letzten derartigen Falle erlebt, dass der Regimentskommandeur unmittelbar nach der Freisprechung den Mann mit 4 Wochen strengen Arrests eben wegen dieser Betrunkenheit bestrafte, ja ich glaube die grössere Häufigkeit einer derartigen Lösung in Zusammenhang bringen zu dürfen mit dem Hinweis auf diese Möglichkeit, den ich vor einigen Jahren in dem oben genannten Buch über Trunkenheit gegeben habe. Aber sei dem wie es wolle, die Erfahrung

---

1) Dieser österreichische Vorentwurf ist ebenso wie der schweizerische vom April 1908 bei der Abfassung meiner Arbeit stets berücksichtigt worden, wenn ich auch mit Absicht nicht in jedem einzelnen Falle die entsprechenden Bestimmungen dieser beiden Entwürfe ausdrücklich erwähnt und kritisiert habe.

lehrt schon jetzt aus der Armee, dass einer solchen Lösung keinerlei Schwierigkeiten entgegenstehen und dass sie sich gut bewährt hat. Die Tatsache solcher Bewährung ist aber unendlich viel besser als viele in anderen Entwürfen nach der gleichen Richtung gemachten Vorschläge.

### Schluss.

Ehe ich in kurzen Worten das Wesentlichste meiner Abänderungsvorschläge zusammenfasse, möchte ich nicht verfehlten, noch zwei neuen Gedanken Ausdruck zu geben. Das eine ist der Wunsch, den auch schon Kahl ausgesprochen hat, dass bei der Wichtigkeit der Materie die Bestimmungen über Trunkenheit nicht so verstreut im Gesetz untergebracht werden möchten, sondern entweder alle vereint an einer Stelle in einem besonderen Abschnitt oder wenigstens die zusammengehörigen Bestimmungen des allgemeinen Teils dort und die des speziellen Teils an einer andern Stelle vereint.

Das zweite ist der Wunsch, dass in diese Bestimmungen über Alkoholdelikte noch eine neue Bestimmung eingeschoben werden möchte, die günstig wirken wird zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs, nämlich das Verbot der Verabreichung von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren, ähnlich den im schweizerischen und österreichischen Vorentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen. Ja, ich möchte in diesen Vorschlag noch über die genannten Entwürfe hinausgehen und nicht nur die Verabreichung von solchen Mengen unter Verbot gestellt wissen, die dem Kinde schaden können, sondern jeden Verkauf von alkoholischen Getränken an Kinder ohne Anwesenheit der Eltern. Wenn in der „Begründung“ ein solcher Vorschlag als ungeeignet zur Aufnahme in das Gesetz bezeichnet worden ist — Band I. S. 234 — und auf eine Regelung dieser Frage durch Sondergesetz verwiesen wird, so kann ich persönlich von der Notwendigkeit einer solchen Verweisung mich nicht überzeugen. Da es eben bisher noch nicht gelungen ist, alle Uebertretungen aus dem Strafgesetzbuch zu verweisen und einheitliche Grundsätze darüber, welche Uebertretungen im Strafgesetzbuch und welche auf anderem Wege verboten werden, aufzustellen, so scheint mir eine Durchbrechung allgemeiner Grundsätze nicht vorzuliegen, wenn auch diese Bestimmungen in das St.-G.-B. aufgenommen würden. Wegen ihres grossen prophylaktischen Nutzens aber möchte ich sie sehr empfehlen.

Die Gesamtheit der im übrigen von mir gemachten und begründeten Abänderungsvorschläge würde zum Ausdruck kommen, wenn §§ 63,2, 306, 309, 308 im allgemeinen unverändert blieben, abgesehen von der

einheitlichen Bezeichnung der „selbstverschuldeten“ Trunkenheit; wenn der 2. Satz des § 65 ganz fortbliebe und der § 43 die folgende Form bekäme: „Ist eine strafbare Handlung auf selbstverschuldete Trunkenheit zurückzuführen, so kann das Gericht dem Täter den Besuch der Wirtshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahr verbieten. Ist Trunksucht festgestellt, so ordnet das Gericht die Unterbringung des Täters in eine Trinkerheilanstalt an für die Dauer bis zu zwei Jahren, falls diese Massregel erforderlich erscheint, um den Täter wieder an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.“

Auf Grund dieser Entscheidung hat die Landespolizei-Behörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie ist befugt, schon vor Ablauf der zwei Jahre nach mindestens dreimonatigem Aufenthalt in der Trinker-Heilstätte den Untergebrachten widerruflich zu entlassen, wenn er unmittelbar bei der Entlassung einer Enthaltsamkeits-Vereinigung sich anschliesst. Bei erneuter Begehung einer Straftat als Folge von Trunkenheit kann, beim zweiten Rückfall muss Entmündigung des Trinkers eintreten.“

In ähnlicher Weise würde § 64 alle obigen Vorschläge in sich vereinen, wenn er lautete: „War der Grund der Bewusstlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, dann kann wegen der Tatsache der Betrunkenheit eine Strafe nach § 306.3 eintreten und ausserdem § 43 Anwendung finden.“

Zu § 306.3 würde dann der Zusatz nötig werden „ . . . oder von einer Straftat freigesprochen ist, weil er durch selbstverschuldete Trunkenheit im Zustand der Bewusstlosigkeit sich befand.“

Derartige Änderungen, deren für ein Gesetz brauchbare Redaktion natürlich ausschliesslich eine juristische Aufgabe bliebe, würden die Gesamtheit der von mir als wesentlich angesehenen Abänderungsvorschläge in sich enthalten. Denn diese war:

1. Beibehaltung des Wirtshaus-Verbots mit dem Recht des Gerichts, es über alle zu verhängen, die infolge von Trunkenheit eine Straftat begangen haben.

2. Verpflichtung des Gerichts, alle Trunksüchtigen, soweit es erforderlich erscheint, sie wieder an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, einer Trinker-Heilstätte zu überweisen; beides ohne Rücksicht darauf, ob Verurteilung oder Freisprechung wegen Bewusstlosigkeit erfolgt ist.

3. Bemessung der Aufenthaltsdauer in der Trinker-Heilstätte nicht nach der eingetretenen Heilung, sondern prinzipiell auf zwei Jahre mit der Massgabe, dass nach 3 monatigem Aufenthalt widerrufliche Entlassung gestattet ist, wenn sofortiger Eintritt in eine Enthaltsamkeits-Vereinigung erfolgt.

4. Recht der Entmündigung beim ersten, Pflicht zur Entmündigung beim zweiten Rückfall von Trinkern, die aus Trinker-Heilanstalten entlassen sind.

5. Volle Straffähigkeit der durch Trunkenheit vermindert Zurechnungsfähigen, volle Straflosigkeit der durch Trunkenheit Unzurechnungsfähigen.

6. Einheitliche Anwendung des Begriffs selbstverschuldete Trunkenheit.

7. Zusammenfassung der Bestimmungen über Trunkenheit und Trunksucht.

8. Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Abwesenheit der Eltern.

---